



## **Unterausschuss Bergbausicherheit**

### **20. Sitzung (öffentlich)**

26. Februar 2016

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 13.36 Uhr

Vorsitz: Frank Sundermann (SPD)

Protokoll: Gertrud Schröder-Djug (TOP 1)

Hans Georg Schröder (TOP 2 – 8)

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

- 1 Die Unterschiede zwischen der Geschäftsordnung der Anrufungs- bzw. Schlichtungsstelle der Bergschadensbetroffenen NRW und Möglichkeiten zur Zusammenführung der Geschäftsordnungen** **3**

Vorlage 16/3736

– Hinzuziehung von Sachverständigen –

- 2 Arbeit der Schlichtungsstelle Bergschaden Nordrhein-Westfalen im Jahr 2015**

– Bericht des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle

Herr Jochen von der Heide (RVR/Schlichtungsstelle) berichtet mittels einer Power-Point Präsentation (**s. Anlage 1**) über die im Jahr 2015 geleistete Arbeit. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle Bergschaden Nordrhein-Westfalen, Herr Gero Debusmann, ergänzt den Vortrag um einige Aspekte.

### **3 Arbeit der Anrufungsstelle Bergschaden Braunkohle im Jahr 2015**

- Bericht des Vorsitzenden der Anrufungsstelle

Der Vorsitzende der Anrufungsstelle Bergschaden Braunkohle NRW, Herr Robert Deller, hält einen PowerPoint gestützten Vortrag (**s. Anlage 2**) über die Arbeit im Jahr 2015 und antwortet auf Nachfragen der Abgeordneten.

### **4 Feinstaubbelastung durch die Großtagebaue im Rheinland**

- Bericht der Landesregierung

Zur Feinstaubbelastung durch die Großtagebaue im Rheinland tragen Herr Axel Heintzkill (Bez.Reg.Köln) sowie Herr Dr. Klaus Vogt (LANUV) vor. Nachfragen der Abgeordneten werden beantwortet.

### **5 Abschlussbericht der AG Risswerkführung**

Vorlage 16/3709

Der Ausschuss diskutiert die seitens der Landesregierung übersandte Vorlage 16/3709. Es wird festgehalten, dass die Obleute gemeinsam mit dem Vorsitzenden das weitere Beratungsverfahren festlegen sollen.

### **6 Erdbeben vom 22. Dezember 2015 im Raum Bergheim**

Vorlage 16/3687

Nachfragen seitens der Abgeordneten zur Vorlage 16/3687 werden von Herrn Dr. Ulrich Pahlke (Geologischer Dienst NRW) beantwortet.

### **7 Bergschadensregulierung der RAG in landwirtschaftlichen Bereichen**

Vorlage 16/3735

Der Tagesordnungspunkt wird ohne inhaltliche Beratung vertagt. Die Obleute sollen gemeinsam mit dem Vorsitzenden das weitere Beratungsverfahren festlegen.

### **8 Verschiedenes**

Es wird festgehalten, dass Gegenstand der nächsten Unterausschuss-Sitzung die Themen „Transparenz-Initiative“ sowie „Bergschäden im Salzbergbau“ sein sollen.

**Vorsitzender Frank Sundermann:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie alle herzlich zu unserer heutigen 20. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit in der 16. Legislaturperiode. Besonders begrüße ich die Vertreterinnen und die Vertreter der Landesregierung. Herr Staatssekretär Dr. Horzetzky hat noch einen Termin, wird später zu uns stoßen. Ich begrüße auch alle Sachverständigen sowie alle übrigen Zuhörerinnen und Zuhörer. Mir liegen keine Wünsche auf Abänderung der Tagesordnung vor. Somit ist die Tagesordnung, so wie sie vorliegt, beschlossen.

Wir kommen zu

## **1 Die Unterschiede zwischen der Geschäftsordnung der Anrufungs- bzw. Schlichtungsstelle der Bergschadensbetroffenen NRW und Möglichkeiten zur Zusammenführung der Geschäftsordnungen**

Vorlage 16/3736

– Hinzuziehung von Sachverständigen

Dieser Tagesordnungspunkt wurde seitens der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen beantragt. Mit der Vorlage 16/3736 haben Sie den schriftlichen Bericht der Landesregierung erhalten. Wir haben uns darauf verständigt, zur heutigen Sitzung Sachverständige hinzuzuziehen und diese um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten. Ich begrüße die Herren Sikorski, Dr. Meurer, Dr. Terwiesche, Herrn Spelthahn und Herrn Immekus. Sie finden auf Ihren Plätzen eine Übersicht, mit deren Hilfe Sie die Stellungnahmen den Sachverständigen zuordnen können.

Aus Gründen der Zeitökonomie ist nicht vorgesehen, dass die anwesenden Sachverständigen ihre schriftlichen Stellungnahmen in einem Eingangsstatement noch einmal mündlich zusammenfassen. Vielmehr gehe ich davon aus, dass die Abgeordneten die schriftlichen Stellungnahmen gelesen und ausgewertet haben und nunmehr Fragen an die Sachverständigen richten, um einzelne Sachverhalte zu vertiefen bzw. zu hinterfragen. Ich bitte die Damen und Herren Abgeordneten, Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

**Gudrun Zentis (GRÜNE):** Ich habe Fragen zu der Praxis der Schlichtungsverfahren oder der Anrufungsverfahren. Ich verstehe, dass Sie sich an dem Begriff Anrufungsstelle reiben. Als ich das zum ersten Mal gehört habe, dachte ich auch, Anrufen hat etwas mit Kirche zu tun, und wir rufen Gott, den Allerheiligsten an und bitten um Segen und gute Gaben. Das ist es nicht. Es soll ja eine Schlichtung sein.

Ich habe Fragen zum Verlauf der Schlichtung. Sie regen an, dass zu Beginn der Schlichtung ein Ortstermin stattfinden sollte. Ist es bisher nicht üblich, dass man vor Ort tagt? Wird nach Aktenlage entschieden? Ist das grundsätzlich so? Wovon ist das

abhängig? Sie haben ausgeführt, dass die Schadensersatzhöhe im Schlichtungsverfahren begrenzt werden sollte. Da wüsste ich gerne: Wie hoch ist der durchschnittliche Schadensersatz, der geltend gemacht wird, oder gibt es auch exorbitante hohe Schäden, die in den sechsstelligen Bereich gehen und vor der Schlichtung landen?

Der Zeitraum der Verjährung des Schadens beträgt einen Monat in der Anrufungsstelle wie in der Schlichtungsstelle. Wo sind die besonderen Schwierigkeiten nach dem Erhalt des Schlichtungsspruches für beide Stellen, darauf entsprechend fristwährend zu reagieren?

**Vorsitzender Frank Sundermann:** Frau Zentis, ich müsste noch einmal nachfragen, an wen Sie die Fragen gerichtet haben.

**Gudrun Zentis (GRÜNE):** An alle!

**Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN):** Ich habe insgesamt drei Fragen aus den vorliegenden Stellungnahmen herausgezogen. Ich werde jetzt erst einmal nur eine stellen, die anderen dann in der zweiten und dritten Runde. Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Terwiesche von GTW. Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass Bergbaubetroffene durch den Braunkohlenausschuss strukturell benachteiligt werden. Deshalb sollten Beschlusskompetenzen an den Unterausschuss Bergbausicherheit übertragen werden. Ich möchte Sie bitten, das kurz zu erläutern und genauer darzustellen.

**Josef Wirtz (CDU):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Ich stelle die Fragen an die Herren Spelthahn und Immekus. Es geht bei diesem ersten Tagesordnungspunkt auch um die mögliche Zusammenführung der beiden Stellen. Da hat es auch Gespräche seitens des Ministeriums mit den betroffenen Verbänden gegeben. Da scheint es unterschiedliche Auffassungen zu geben. Man hat auch die Geschäftsstelle für die Anrufungsstelle Bergschäden Braunkohle jetzt von Köln nach Grevenbroich verlagert.

Vor dem Hintergrund, dass es sich hier um verschiedene Bergbauzweige handelt: Macht es dann Sinn, dass man diese Stellen zusammenführt? Ist es nicht besser, dass man gerade auch, um die Probleme vor Ort lösen zu können, dann die Stelle in Grevenbroich für das Braunkohlegebiet stärkt, um da auch für die Bürger einen optimalen Zugang zu sichern? Diese müsste aus meiner Sicht mit kompetenten Fachleuten besetzt sein, die dann auch vor Ort auf die entsprechenden Betroffenen eingehen können, was die Bergschadensvermutung angeht.

Wir haben hier andere Voraussetzungen. Bei der Schlichtungsstelle Bergschäden Steinkohle geht es nicht um das Ob, ob es ein Bergschaden ist, sondern nur um das Wie. Aber das ist hier im rheinischen Revier anders durch die Umkehr der Beweislast, die wir hier noch nicht haben. Da geht es auch um das Wie. Da brauche ich, so denke ich, schon Fachleute, die bei entsprechenden Bergschadensvermutungen eruieren können, ob es sich um einen Bergschaden handelt. Im zweiten Schritt müssen die auch dann mit dem Vorsitzenden, den Beisitzern, den Fachleuten in der Lage sein, die entsprechenden Schadenssummen festzulegen.

**Vorsitzender Frank Sundermann:** Vielen Dank für die Fragen. – Die Fragen waren an alle gestellt. Ich schlage vor, dass wir der Reihe nach vorgehen. Wir beginnen mit Herrn Immekus.

**Dipl.-Ing. Peter Immekus (Büro für Bergschadensfragen und Bodenbewegungen, Bergheim) (Stellungnahme 16/3512):** Zu den Fragen von Ihnen, Frau Zentis, bezüglich des Ortstermins. Die Ortstermine in den Schlichtungsverfahren sind in der Vergangenheit bei der Braunkohle als erster Termin vor Ort immer gängige Praxis gewesen. Ich bin da jetzt nicht ganz auskunftsfähig, weil wir so viele neue Verfahren unter dem neuen Vorsitzenden nicht haben. Was ich an Informationen von Herrn Deller bisher bekommen habe, war, dass nichts dagegen spricht, weiterhin auch Ortstermine als ersten Termin dann auch durchzuführen, wenn neue Anträge kommen.

In der Steinkohle ist das nicht gängige Praxis, sondern nur, wenn das ganz besonders gewünscht wird. Dahin zielte auch unser Vorschlag, auch wenn das ein sehr hoher Aufwand ist – das wissen wir –, trotzdem grundsätzlich die Pflicht des ersten Ortstermins einzuführen. Unsere Erfahrung ist, dass man im Ortstermin bei dem Kennenlernen der Eigentümer und des Objektes häufig sehr schnell einen Überblick bekommt, der wichtig für die Schlichtungskommission ist, um ein belastbares Ergebnis abzugeben.

Die zweite Frage des durchschnittlichen Schadenersatzes kann ich so genau nicht beantworten, weiß aber, dass es in der Regel immer um kleinere Summen geht. Dabei meine ich Summen unterhalb von 15.000 €. Deswegen war auch mein Vorschlag, der Schlichtungskommission die Möglichkeit zu geben, innerhalb eines gewissen Rahmens feste Entscheidungen zu treffen, die nicht abhängig davon sind, ob der Bergbaubetreiber dem zustimmt oder nicht. Manchmal fallen da große Summen raus wie zum Beispiel Hausaufkäufe, die mit 400.000 € zu Buche schlagen, die dann den Schnitt ein bisschen hochtreiben.

Zu der Hemmung der Verjährung, die Sie ansprachen Frau Zentis, die noch ein Jahr weiter gilt, wenn der Schlichtungsfall abgeschlossen ist: Ich habe eine Verlängerung auf sechs Monate gefordert. Bisher ist das ein Monat. Ich würde das gerne auf sechs Monate verlängern wollen, weil die meisten Antragsteller gar nicht so schnell reagieren können, wenn ein Schlichtungsverfahren abgeschlossen ist. Dieser eine Monate Verjährungshemmung ist häufig für die Antragsteller nicht ausreichend, um jetzt zum Beispiel ein Klageverfahren, das nötig wird, falls etwas verjährt, vorzubereiten. Das ist einfach zu knapp. Wenn etwas vor eine Schlichtung kommt, was kurz vor der Verjährung stand – das Schlichtungsverfahren ist abgeschlossen, jetzt hat der Betroffene noch einen Monat Zeit, um nicht aus der Verjährung zu fallen –, dann ist das meiner Meinung nach einfach zu kurz. Er müsste ja jetzt etwas tun. In der Regel ist dann zum Beispiel ein Klageverfahren eine Alternative. Und das ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Ergebnisses kaum machbar.

Die Frage von Herrn Wirtz zur Zusammenführung der beiden Stellen hatte ich in meiner Stellungnahme auch positiv beantwortet. Ich halte weiterhin daran fest, dass das eine sinnvolle Sache ist. Es ist insofern eine Aufwertung für Grevenbroich denkbar im Zusammenhang mit den Fällen, die wir auch im EBV-Bereich haben. Dort muten wir

den Betroffenen in Hückelhoven und an der holländischen Grenze zu, bis nach Essen zu fahren, während wir das für die Betroffenen aus dem Braunkohlerevier immer abgelehnt haben, die oft einen viel kürzeren Weg haben. Es wäre auch eine Synergie vorhanden, wenn dort ein Schlichtungsrichter am Standort Grevenbroich auch die Fälle von Sophia-Jacoba übernehmen könnte, weil wir stark überlagernde Fälle zwischen EBV und RWE haben. Insofern wäre an einer Stelle genau das gegeben, dass man sich auch zu diesen fachlichen Sachen da austauschen kann.

Dann gab es noch eine zweite Frage von Herrn Wirtz zu dem Ob und dem Wie der Entscheidungen. Meiner Meinung gibt es zwischen den Stein- und Braunkohlefällen keinen Unterschied in der Frage, ob es einen Bergschaden festzustellen gibt oder wie hoch die Entschädigung ist. Das gibt es sowohl in der Steinkohle als auch in der Braunkohle. Wir haben also auch in der Steinkohle Fälle, in denen der Bergbaubetreiber zwar den Bergschaden anerkennt, aber es trotzdem Streit darüber gibt, ob es ein Bergschaden ist und umgekehrt. Da sehe ich keinen Unterschied zwischen den Verfahren zwischen der Steinkohle und der Braunkohle.

**Andreas Sikorski (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie) (Stellungnahme 16/3519):** Guten Morgen! Ich freue mich, heute in der Rolle als Leiter des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie in Niedersachsen etwas zu dem Thema Schlichtungsstelle vortragen zu dürfen. Frau Zentis, ich greife Ihren Fragen direkt auf. Zu den Verfahrensgrundsätzen: Aus meiner Sicht heraus kann ich an dieser Stelle nicht viel beitragen, weil ich es eher aus der Sicht von Niedersachsen darstellen kann.

Ich habe im Vorfeld mit dem Vorsitzenden unserer Schlichtungsstelle, Herrn Arenhövel, gesprochen und die Dinge, die ich hier vortrage, mit ihm abgestimmt. Wir empfinden die Schlichtungsstelle, die im August 2014 eingerichtet worden ist, als sehr positiv für die Situation in Niedersachsen. Die Schlichtungsstelle in Niedersachsen sitzt in Rotenburg, ist dort, abgestimmt mit dem Landkreis vor Ort, eingerichtet worden und wird den Ansprüchen, so hat Herr Arenhövel es gespiegelt, der Situation der Betroffenen im Flächenland Niedersachsen gerecht. Wir haben also eine Schlichtungsstelle in Niedersachsen, die im Unterschied zu den Schlichtungsstellen hier in Nordrhein-Westfalen mehrere Branchen zusammenbringt. Im ersten Ansatz war es der Bohrloch-Bergbau, E + P im Bereich, der diesen Schritt mit mehreren Unternehmen gegangen ist. Dem hat sich sehr schnell der Bereich der Kavernenbetreiber mit angeschlossen.

Die Fragen zu dem Procedere selber, ob das zu Kritik führt, hat Herr Arenhövel als derzeitigen Stand nicht negativ aufgegriffen. All die Procedere mit Bezug auf die Hemmung der Verjährung haben nachdem, was mir gespiegelt worden ist, bis jetzt zu keiner Kritik bei den Betroffenen geführt. Wir empfinden aus Sicht der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde die Schlichtungsstelle als sehr positiv für Niedersachsen. Sie wissen, dass auch die Situation in Bezug auf die Problematik der Situation der Bergbaubetroffenen, der bergbauschädig Betroffenen in Bezug auf das Thema Bergschadensvermutung anders geregelt ist als beim untertägigen Steinkohlenbergbau und dass Niedersachsen auch initiativ vorgetragen hat, dass dieses in gleicher Weise auch für diesen Bereich zu regeln ist.

Zusammengefasst als erste Einschätzung meinerseits: Die Einrichtung einer Schlichtungsstelle in Niedersachsen ist aus jetziger Sicht heraus für die Bedürfnisse in Niedersachsen ausreichend.

**Heinrich Spelthahn (Rheinische Initiative Bergschaden e. V., Jülich) (Stellungnahme 16/3513):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Frau Zentis, ich komme gleich zu Ihren Fragen. Ich kann mich im Wesentlichen an das anschließen, was auch Herr Immekus schon vorgetragen hat. Ich will noch ein paar Punkte besonders hervorheben, um die Akzente deutlich zu setzen. Die Ortstermine haben sich im Braunkohlenbereich sehr bewährt. Sie haben sich nicht unbedingt so bewährt, dass sie auch sachlich notwendig wären. Aber sie haben – das hat Herr Immekus zutreffend beschrieben – im Wesentlichen eine psychologische Funktion. Das heißt, sie sind für die Atmosphäre da. Man wird wahrgenommen.

Es ist allerdings auch so – das darf man nicht unterschätzen –, dass jedenfalls die Schlichtungskommission zum ersten Mal den Fall auch sieht, während der Bergbaubetriebende und natürlich der Geschädigte das aus dem Effeff kennen. Solche Schäden sind nicht leicht einfach darzustellen, auch mit Fotos nicht. Insofern halte ich das, was Herr Debusmann in Köln für die Anrufungsstelle eingeführt hat, schon für richtig und nachahmenswert. Ich nehme auch an, dass Herr Deller das fortführen wird, und würde das auch für den Steinkohlenbereich aus genau diesen Gründen empfehlen, dass dort eine psychologische Entspannung stattfindet, indem man auch für die Betroffenen sichtbar macht, dass man das Problem zur Kenntnis nimmt, aufeinander zugeht und das Ganze in den Blick nimmt. Insofern kann ich das nur unterstützen.

Ihre zweite Frage, Frau Zentis, greift ein Detailproblem eines eigentlich größeren Problems auf. Die Hemmung – das kann man unumwunden sagen, es ist keine Frage, dass Herr Immekus völlig Recht hat: Wenn ich die Verjährung insgesamt ernst nehme, die Schlichtungsverfahren relativ am Ende der Verjährungsfrist begonnen werden, dann ist die Dauer der Hemmung von entscheidender Bedeutung. Wenn ich ernst nehme, dass die Hemmung nur einen Monat nach dem Ende des Schlichtungsverfahrens, also nach Zustellung der Schlichtungsentscheidung, aufhören soll, dann ist das ein ungeheurer Druck, der für den Eigentümer besteht. Da kann man sagen: Die Halbjahresfrist, die Herr Immekus vorgeschlagen hat, wird auch von mir voll unterstützt und für sinnvoll und nötig gehalten, um den Geschädigten die Möglichkeit zu geben, in Ruhe die Entscheidung, die Auswahl zu treffen, mit welchem Ziel, mit welchen Hilfen er dies auch angehen wird. Das halte ich für unabdingbar.

Aber die Hemmung der Verjährung, wie sie in der Schlichtungsordnung etwas deklaratorisch und in ihrer Rechtswirksamkeit vielleicht auch etwas beschränkt deklariert wird, ist nur Teil des großen Problems der Verjährung. Wir haben leider durch das Bundesberggesetz die Anpassung an die normale Verjährungsdauer bekommen. Es ist für den Bergschaden völlig ungeeignet, eine Dreijahresfrist für den Normalfall oder auch die längeren Fristen anzunehmen. Wer angesichts der Fälle, die dort vorkommen, weiß, dass sich das über längere Zeit entwickelt, der muss sagen, dass die Bergbauunternehmen auf die Verjährung – das ist die eine Anregung, die ist vielleicht am leichtesten zu erreichen – verzichten, wie das de facto bereits im Bereich der RWE

Power AG praktiziert wird, auch wenn das wahrscheinlich gleich wieder offiziell dementiert wird. Aber dort haben wir faktisch einen Verzicht auf die Verjährung. Das ist kein Rechtsstatus, den man den Betroffenen zumuten kann, von mehr oder weniger einer Stimmungslage abhängig zu sein. Da wäre es richtig, den Fall richtig zu machen, das heißt durch Vereinbarung festzustellen, dass auf die Einrede der Verjährung insgesamt in einem überschaubaren Rahmen verzichtet wird, dann wäre das machbar. Die Obergrenze sind dabei die 30 Jahre, was ich auch für sinnvoll halte. Irgendwann muss die Sache auch zur Ruhe kommen, zum Ende kommen. Darüber könnte man sich sicherlich verständigen.

Das Ende der Hemmung der Verjährung sollte man auf mindestens sechs Monate verlängern. Wichtiger wäre es, insgesamt die Verjährungsfrage entweder durch den Bundesgesetzgeber neu zu regeln oder durch Vereinbarungen mit den Bergbauunternehmen zu einer annehmbaren Regelung auf freiwilliger Basis zu kommen.

Der letzte Teil Ihrer Frage, Frau Zentis, war nach den Schäden. Ich kann aus meinem Bereich nur sagen: Ich habe einen Fall mit einer fünfstelligen Summe im mittleren Bereich, also 55.000 €, vertreten. Im Übrigen bewegen sich die Schäden im vier- und dreistelligen Bereich. Das hat aber auch mit der Struktur zu tun. Wir müssen – so sehe ich auch die Aufgabe heute insgesamt – das Vertrauen in die Schlichtung stärken. Dann wird es auch entsprechende Verfahren geben. Das waren meine Antworten, Frau Zentis, zu Ihren drei Fragen.

Der Abgeordnete Josef Wirtz hat weitere Fragen gestellt. Ihre Fragen haben sich nicht an mich gerichtet, darauf antworte ich dann auch nicht. Die Zusammenführung der beiden Schlichtungsstellen bringt keinen grundsätzlichen Vorteil. Es ist auch nicht schädlich, man kann es machen, man kann es aber auch lassen. Ich fände es etwas merkwürdig, nachdem man mit Begleitumständen die Anrufungsstelle jetzt nach Grevenbroich verlagert hat, dann schon wieder darüber nachzudenken, das zu machen, und gleichzeitig zu sagen: Wir machen das zwar in Essen, aber dann wird wieder eine Außenstelle gegründet. Ich halte es, mit Verlaub gesagt, für einen bürokratischen Unsinn, darüber zum gegenwärtigen Zeitpunkt nachzudenken. Grundsätzlich kann man das natürlich so machen. Aber man muss Außenstellen machen. Das betrifft vor allen den Braunkohlenbereich. Ob man das in Grevenbroich, in Mönchengladbach, in Jülich macht, das ist zweitrangig.

Die Fahrt aus dem rheinischen Revier nach Essen halte ich für unzumutbar, dieses als ersten Termin zu machen. Insofern wird man ein Außenbüro, eine Außenstelle einrichten. Insofern kann man es auch so belassen, wie es heute ist. Das würde ich zurzeit begrüßen, würde es vor allem begrüßen, dass bezüglich der Arbeit der Schlichtungsstellen wieder die entsprechende Ruhe und das Vertrauen der Bürger hergestellt wird, die vielleicht in den letzten zwölf Monaten etwas zu sehr gelitten haben.

Der Abgeordnete Wirtz hat aber einen anderen Punkt angesprochen, den ich für sehr wichtig halte und auf den ich hinweisen möchte. Ich halte es, das habe ich in meinem Statement auch sehr deutlich formuliert, für unabdingbar, dass wir die Augenhöhe und den Sachverstand in den beteiligten Stellen erhöhen. Das heißt, ich halte es für unabdingbar, dass man sich neben den Juristen in den Schlichtungsstellen – in welcher technischer Form man das macht, ist sehr sekundär, ich stelle mir vor, dass die



Schlichtungsstellen dann auf Honorarbasis Mitarbeiter beschäftigen, nicht als Dauerangestellte – den Sachverstand aus dem Bereich der Geologie, der Hausschadenskunde und der Marktscheiderei vor Ort beschafft, das heißt, dass sie den Antrag bewerten können, dass sie gegenüber dem gesammelten Sachverstand der Bergunternehmen dann auch einen eigenen Sachverstand haben und dass natürlich diese Unterlagen und Anträge, die der Geschädigte stellt, nicht ungeprüft an die Bergbauunternehmen gehen, weil dann jedenfalls das Verfahren anders gemacht wird. Das müsste ergänzt werden. Ich halte es für unabdingbar und für notwendig, dass das schnellstmöglich gemacht wird. Daran leiden die Verfahren auch.

Das Zweite ist, dass man aus meiner Sicht den Geschädigten auch die Möglichkeit geben muss, vielleicht unter den Voraussetzungen des § 91 ZPO, unter der Voraussetzung, dass es erforderlich ist für die Rechtsverteidigung, Sachverständigen-Rat einzuholen. Das betrifft a) den juristischen Rat und b) den technischen Rat, also Marktscheider, Geologe oder Bausachverstand. Das ist etwas, was in der Diskussion bislang zu kurz gekommen ist. Ich habe es in meinem Statement schon einmal erwähnt. Ich halte es auch für notwendig, das zu machen. Das Saarland hat es bereits vorge macht. Deshalb könnte man sich an die Regelung im Saarland auch anschließen und dort die Stellung der Betroffenen entsprechend stärken.

**Dr. Michael Terwiesche (GTW, Düsseldorf) (Stellungnahme 16/3506):** Frau Zentis, Ihre erste Frage nach der Üblichkeit eines Ortstermins: Ich halte es für zwingend erforderlich, dass kurz nach der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ein Ortstermin stattfindet. In meiner beruflichen Praxis habe ich die Erfahrung gemacht, dass man einen Bergschadensfall nicht ordnungsgemäß bearbeiten kann, ohne sich die Immobilie einmal angeschaut zu haben.

§ 120 Bundesberggesetz, der nur für den Steinkohlen- und den Salzabbau gilt, hat als eine der Voraussetzungen, dass der Schaden seinem äußeren Erscheinungsbild nach ein Bergschaden sein kann, eine der drei Voraussetzungen für die Bergschadensvermutung. Dieses äußere Erscheinungsbild, ob der Schaden seinem äußeren Erscheinungsbild nach ein Bergschaden sein kann, kann man als Vorsitzender einer Schlichtungsstelle oder als Beisitzer oder als Anwalt oder als Ingenieur immer nur dann richtig beurteilen, wenn man sich die Immobilie einmal angeschaut hat.

Zur Begrenzung der Höhe des Schadens: Mir ist nicht bekannt, dass die Schlichtungsordnungen da irgendwelche Grenzen einsetzen. Ich sehe allerdings, wenn Sie die Höhe des Schadens angesprochen haben, ein dickes Problem in der Schlichtungsordnung. Dieses Problem hatte ich auch einmal gehabt in meiner beruflichen Praxis. Anrufungsberechtigt bei den Schlichtungsstellen sind zum Beispiel nach § 1 Nr. 1 der Schlichtungsordnung für den Braunkohlenbereich Privatpersonen, kleine und mittlere Handwerks- und Geschäftsbetriebe sowie vergleichbare Personen einerseits, auf der anderen Seite das Bergwerksunternehmen.

Da habe ich mich gefragt: Was ist der Grund für die Herausnahme von großen Gewerbe- oder Industrieunternehmen als Anrufungsberechtigte? Könnte der Grund vielleicht gewesen sein, dass die Schlichtung in den richtig dicken Fällen, da wo große

Gewerbe- oder Industriebetriebe einen Bergschaden haben, nicht das Bergwerksunternehmen dazu verdonnern soll, einen richtig dicken Schadensbetrag zu zahlen. Dieses Herausnehmen von großen Gewerbe- und Industrieunternehmen als Anrufungsberechtigte aus den Schlichtungsordnungen ist aus meiner Sicht eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung. Da muss sichergestellt werden, dass jegliche Personen jeglicher Art von Betrieben, welcher Größe auch immer, anrufungsberechtigt sein dürfen.

Zur Verjährung haben meine Vorredner schon alles gesagt. Getretener Quark wird breit nicht stark. Ich schließe mich dieser Sechs-Monate-Frist an. Dazu brauche ich auch nicht mehr auszuführen, dazu haben meine Vorredner schon alles gesagt.

Herr Rohwedder, zu Ihrer Frage: In meiner Stellungnahme hatte ich dargelegt, dass es im Braunkohlenbereich eine strukturelle Benachteiligung der Bergbaubetroffenen gebe. Worauf führe ich das zurück? Die Schlichtungsordnung für die Anrufungsstelle Bergschäden Braunkohle sagt im letzten Satz der Präambel, dass eine außergerichtliche Anrufungsstelle Bergschäden vom Braunkohlenausschuss eingerichtet wird. Da muss man sich einmal vor Augen halten, was der Braunkohlenausschuss für eine Veranstaltung ist.

Der Braunkohlenausschuss hat nach dem Landesplanungsgesetz die Aufgabe, die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung der Braunkohlenpläne zu beschließen. Diese Braunkohlenpläne stellen Ziele der Landesordnung dar und sind daher für jegliche weitere Planungen im kleinteiligen Bereich verbindlich. Wir wissen alle ganz genau – wir bewegen uns alle hier im politischen Bereich –, dass nur derjenige in einem Gremium Einfluss nehmen kann, wenn er dort stimmberechtigtes Mitglied ist. Und stimmberechtigte Mitglieder im Braunkohlenausschuss sind Vertreter von Kreisen, von kreisfreien Städten, die sogenannte kommunale Bank. Der Regionalrat ist im Braunkohlenausschuss als regionale Bank vertreten. Dann gibt es die sogenannte funktionale Bank, die auch stimmberechtigte Mitglieder in den Braunkohlenausschuss entsendet. Da sind zum Beispiel Personen vertreten, die aus meiner Sicht da überhaupt keinen Zusammenhang mit dem Bergbau aufweisen: Vertreter der IHKS, Vertreter der Handwerkskammern, Arbeitgeberverbände, Vertreter von Gewerkschaften, Vertreter der Landwirtschaft und Vertreter von Naturschutzverbänden.

Dann kommen noch hinzu die nicht stimmberechtigten Mitglieder, die beratenden Mitglieder des Braunkohlenausschusses. Da sieht man dann, dass dort die Bergaufsicht vertreten ist, die Bezirksregierung, die auch aus Personen besteht, denen man eine gewisse Bergbaunähe nicht absprechen kann – Landesbetrieb Holz, Geologischer Dienst: Da arbeiten auch Personen, die eine gewisse Nähe zum Bergbau haben. Der Bergbaubetreibende ist beratendes Mitglied im Braunkohlenausschuss, Landschaftsverbände, kommunale Gleichstellungsstellen. Das heißt die Bergbaubetroffenen, diejenigen, die von dem Bergbau in ihrem Eigentum unmittelbar häufig betroffenen sind, finden weder bei den stimmberechtigten noch bei den beratenden Mitgliedern eine Mitgliedschaft. Das heißt, die sind im Braunkohlenausschuss allenfalls als Zuhörer geduldet. Das ist aus meiner Sicht eine strukturelle Ungleichbehandlung. Deswegen

kann aus meiner Sicht dieser Braunkohlenausschuss nicht mehr der Träger der Anrufungsstelle sein. Deswegen sollte es der Unterausschuss Bergbausicherheit sein, in dem die Betroffenen Sitz und Stimme haben.

**Dr. Wolfgang Meurer (Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Hückelhoven) (Stellungnahme 16/3514):** Guten Morgen, ich bin zu den Fragen von Frau Zentis befragt. In der Tat sind einige Punkte schon von den Vorrednern ausgeführt worden, die will ich jetzt nicht noch einmal wiederholen. Deswegen in Kürze: Einmal ist der Punkt wegen der Verjährung angesprochen worden. Wir sehen es auch so, dass da die Anpassung an das Bürgerliche Gesetzbuch, § 204 Abs. 2 BGB, Sinn macht, wonach sechs Monate vorgeschrieben sind. Es gibt eigentlich keine Argumente, warum das vorwiegend anders gehandhabt werden sollte.

Gerade bei der Schlichtungsstelle, der Anrufungsstelle kommt es auch vor, dass dann ein Antrag beispielsweise zurückgenommen wird, weil man sagt, man muss noch weitere Messungen vornehmen. Es entsteht unnötiger Druck, wenn man eine Verjährungsfrist, eine Hemmungsfrist von einem Monat vorsieht, weil das dann wieder einige Fragen mit sich bringt. Da müsste man das anders vereinbaren in dem Schlichtungsanspruch etc. Das macht unter keinem Gesichtspunkt Sinn.

Die zweite Frage zielte auf die durchschnittliche Schadenshöhe. Da würde ich auch aus meiner Erfahrung sagen, sie liegt in der Tat im durchschnittlichen Fall um die 10.000 €. Wenn man die Statistik bemühen würde, gibt es möglicherweise einen höheren Wert, der in der Tat verfälscht wird, weil es einige gravierende und hohe Schäden gibt, die geltend gemacht werden. Aber den durchschnittlichen Fall würde ich nach meiner Erfahrung bei ungefähr 10.000 € Schaden ansetzen.

Der dritte Punkt war die Frage nach dem Ortstermin. Da sehe ich es auch so, dass es ein ganz wichtiger Punkt für die Schlichtungsstelle bzw. Anrufungsstelle wäre, dass da ein Ortstermin durchgeführt wird. Im Moment ist es so, dass es im Ermessen des Vorsitzenden steht. Das heißt, es ist keineswegs zwingend vorgesehen, dass ein Ortstermin stattfindet. Es ist bisher unterschiedlich gehandhabt worden. Herr Debusmann hat beispielsweise fast immer vor Ort Ortstermine in unserem Bereich anberaumt. Ich nenne den Bergschadensfall Wassenberg und habe für Wassenberg und Hückelhoven mit Steinkohle viel zu tun. Dafür ist Herr Wortmann in Essen in der Schlichtungsstelle zuständig. Da ist es so: In den Fällen, in denen ich als Beisitzer oder als Vertreter der Geschädigten involviert bin, habe ich es noch nie erlebt, dass überhaupt mal ein Ortstermin stattgefunden hat. Das ist aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht nicht günstig.

Zum einen gibt es Fälle, da ist das Objekt in Hückelhoven oder Wassenberg, der EBV als Antragsgegner ist auch aus Hückelhoven. Das heißt, es kann die Situation entstehen, dass nachher sieben oder acht Mann in Essen am Tisch sitzen und sechs Personen im Grunde sowieso aus Hückelhoven plus Umgebung kommen. Der einzige, der nicht aus Hückelhoven kommt, ist da beispielsweise Herr Wortmann, der dann aus Münster nach Essen fährt. Das heißt, rein von der Praktikabilität wäre es nicht nachvollziehbar, warum man sagt: Die Schlichtungsstelle muss unbedingt in Essen stattfinden. Auch da würde es Sinn machen, sich vor Ort die Sachen anzusehen.

Darüber hinaus muss man sagen: Egal, wie die Sache im Ergebnis ausgeht, muss man auch sehen: Es ist viel überzeugender, vor Ort sich die Immobilie anzusehen, damit man wenigstens weiß, worüber man spricht. Selbst wenn im Ergebnis ein Antrag zurückgewiesen wird und der Geschädigte nicht entschädigt wird, macht das für den Geschädigten immer einen etwas merkwürdigen Eindruck, wenn dann vor Ort über eine Immobilie gesprochen wird, bei der der Geschädigte weiß, die Betroffenen haben sich das nicht angesehen, dadurch ist ein komisches Gefühl, dass man sagt: Wieso wird denn entschieden, ohne sich das überhaupt einmal angeguckt zu haben? Da wird besprochen, das können Baumängel sein, das sind keine Bergschäden. Eine Diskussion ist natürlich wenig überzeugend, wenn man sich das vor Ort gar nicht angesehen hat. Aus meiner Sicht wäre es ein ganz wichtiger Punkt, dass da eine obligatorische Regelung stattfindet, dass der erste Termin der Ortstermin vor Ort sein sollte.

**Dietmar Brockes (FDP):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Vielen Dank, meine Herren, dass Sie uns heute hier mit Ihrem Sach- und Fachverstand bereichern, wobei dies zu der günstigen Lage führt, dass dadurch auch die Sitzung hier protokolliert wird. Ich hoffe, dass das auch für die weiteren Tagesordnungspunkte noch gilt. Das wäre jedenfalls ein guter Weg, um zukünftig auch für eine Protokollierung zu sorgen.

Meine Fragen: Als Erstes möchte ich Herrn Immekus fragen. Sie hatten angeregt, dass auch die Wasserwirtschaftsverbände entsprechend mit in die Schlichtungsstelle eingebunden werden sollten. Können Sie uns hier Gründe nennen, gerade auch bezüglich der mittelbaren Bergschadensverursachung, und das entsprechend näher erläutern.

Herr Dr. Terwiesche, Sie hatten gerade schon ausgeführt, dass einige im Moment nicht mit in die Schlichtung eingebunden sind. Größere Unternehmen hatten Sie gerade genannt. Gibt es da aus Ihrer Praxis Fälle? Und in welchen Größen müssen wir uns das vorstellen?

Die zweite Frage, die gleichzeitig an Herrn Spelthahn geht: Wir haben ein Gutachten vorliegen, wonach bei der Bestellung des Vorsitzenden der Anrufungsstelle gegen die Geschäftsordnung verstoßen wurde, da das Benehmen mit den betroffenen Verbänden nicht hergestellt wurde, dies aber rechtlich keine Folgen hat. An Sie beide: Wie lässt sich aus Ihrer Sicht sicherstellen, dass die Nichtbeachtung der Geschäfts- und Schlichtungsordnung nicht folgenlos bleibt? Wie können wir die Einhaltung für die Zukunft durchsetzen?

Die zweite Frage an Herrn Spelthahn: Es ist von mehreren Gutachtern gesagt worden, um das Know-how, das bei den ausscheidenden Schlichtern vorhanden ist, sicherzustellen, dass man da einen Informations- und Datenpool einstellen sollte. Sie hatten selbst gerade einen anderen Weg ausgeführt. Würden Sie das auch als einen gangbaren Weg ansehen?

Meine letzte Frage in der Runde würde ich gerne an Herrn Sikorski richten, und zwar ist es so – das wurde eben schon angesprochen –, dass im Saarland die Kosten für die Sachverständigen und Rechtsanwälte von den Bergbauunternehmen übernommen werden. Wie ist da die Regelung in Niedersachsen? Meines Wissens gibt es das

da nicht. Wird so etwas auch diskutiert oder steht das da nicht zur Diskussion? – Das wär's für diese Runde.

**René Schneider (SPD):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Vielen Dank an die Gutachter, die alle unisono festgestellt haben, eine einheitliche Schlichtungsstelle, auch für die vom Stein-Salz-Bergbau Betroffenen, wäre wünschenswert und richtig. Mindestens in zwei Stellungnahmen ist der Hinweis, den Herr Brockes gerade gab, auch auf die Wasserwirtschaftsverbände gekommen. Da würde mich neben dem Warum die darein gehören auch noch die Frage nach der Rolle in einer solchen Schlichtungsstelle interessieren. Ist das dann die Rolle des Kostenträgers oder ist es die Rolle desjenigen, der die Bergschäden letzten Endes administriert bzw. auch zur Klärung eines Bergschaden, ob es einer ist oder nicht, beitragen soll? Die Frage richtet sich an die Herren Immekus und an Herrn Dr. Meurer.

**Josef Hovenjürgen (CDU):** Herr Vorsitzender! Herzlichen Dank. Herzlichen Dank auch an unsere Sachverständigen, die uns heute zur Verfügung stehen. Wenn wir über die Unterschiedlichkeit reden, die zurzeit noch praktiziert wird, dann wissen diejenigen, die länger diesen Ausschuss begleitet haben, wie diese zustande kamen. Damit es überhaupt zur Schlichtung im Braunkohletagebau kommen konnte, musste das Kind einen anderen Namen haben, damit auch offensichtlich gewisse Eitelkeiten bedient werden konnten. Insofern sind wir heute aber an einer Stelle, an der wir gemeinsam überlegen müssen, wenn wir die Stellen nicht zusammenlegen, wofür einiges spricht, weil man den Menschen vor Ort entgegenkommen soll und ihnen kurze Wege ermöglichen soll – so macht es zumindest Sinn –, unter den gleichen Regeln zu arbeiten.

Wenn wir darüber nachdenken – die Frage richtet sich an alle in diesem Fall –, müssen auch alle vom Bergbau Betroffenen hier mit unter die Betrachtung nehmen. Darunter fällt dann auch der Salzbergbau. Insofern können wir ihn nicht mehr ausklammern, sondern wir müssen den Geschädigten auch die Möglichkeit geben, jede die Schlichtungsstelle in Anspruch zu können. Da noch einmal die Bewertung aller, wie sie denn den Sachverhalt sehen. Ich glaube, rund wird das Ganze erst, wenn wir alle die Bereiche, die infrage kommen, auch in die Betrachtung mit einbeziehen. Insofern sollten wir uns, wenn wir uns mit den Dingen auseinandersetzen, hier nicht wieder einen Bereich ausklammern, den wir hinterher nacharbeiten müssen.

**Vorsitzender Frank Sundermann:** Vielen Dank, Herr Hovenjürgen. – Ich schlage vor, wir gehen jetzt in der Reihenfolge umgekehrt vor als in der ersten Runde. – Herr Meurer.

**Dr. Wolfgang Meurer (Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Hückelhoven):** Von den Fragen, die gestellt wurden, wurde an mich nur die Frage der Wasserwirtschaft gerichtet. Wir haben uns im Vorfeld untereinander teilweise über die einzelnen Punkte verständigt, die wir hier in der Stellungnahme abfassen möchten. Wir sehen es so, dass es insgesamt sinnvoll ist, die Schlichtungsstelle zusammenzufassen, allein schon deswegen, weil es aus unserer Sicht auch sinnvoll wäre, eine Art Datenpool

oder Informationspool zu errichten, in dem praktisch die einzelnen Daten zu den einzelnen Schlichtungsfällen zusammengetragen werden, die beispielsweise auch den Beisitzern zur Verfügung stehen, damit eine gewisse Transparenz da ist. In der Vergangenheit hat es einige Mustergutachten gegeben, die erstellt worden sind, sodass es aus unserer Sicht auch Sinn macht, dieses Wissen, das einmal vorhanden ist, gemeinsam zur Verfügung zu stellen. Deswegen war das eines der zentralen Argumente dafür, dass man die Schlichtungsstelle zusammenlegt.

**Dr. Michael Terwiesche (GTW, Düsseldorf):** Herr Brockes, Ihre Frage nach der Definition für die kleinen und mittleren Unternehmen, die bisher von beiden Schlichtungsordnungen als anrufungsberechtigt angesehen sind, nicht die großen Unternehmen. Es gibt eine Definition der Kommission der EU, die besagt, dass kleine Unternehmen bis zu 50 Beschäftigte haben, mittlere Unternehmen bis zu 250 Beschäftigte haben, kleine Unternehmen einen Umsatz machen bis zu 10 Millionen €, mittlere Unternehmen bis zu 50 Millionen €. Dann muss man sich die Frage stellen, wenn ein Unternehmen nicht 250 Mitarbeiter hat, also nicht als mittleres Unternehmen gilt, sondern 251 Mitarbeiter hat und deswegen als großes Unternehmen gilt: Warum soll dieses Unternehmen, das nur einen Mitarbeiter mehr hat als ein mittleres Unternehmen, nicht berechtigt sein, die Schlichtungsstelle anzurufen? Das ist nicht nachvollziehbar. Dafür gibt es keinen sachlichen Grund. Deswegen muss jede Art von Unternehmen als Anrufungsberechtigte einbezogen werden.

Ich hatte einmal einen Fall vor der Schlichtungsstelle in Essen, da habe ich mich mit meinem Mandanten auch darüber unterhalten müssen, ob wir ein mittleres Unternehmen sind oder ob wir schon ein großes Unternehmen sind. Wenn wir ein großes Unternehmen gewesen wären, hätte die Schlichtungsstelle unseren Schlichtungsantrag kostenpflichtig zurückweisen müssen. Es wäre in der Tat nicht nachvollziehbar, warum das Unternehmen, das 251 Mitarbeiter hat, nicht anrufungsberechtigt sein soll. Das muss aus meiner Sicht geändert werden.

Dann der Punkt von Herrn Hovenjürgen, dass auch die Betroffenen im Salzabbau in die Schlichtung einbezogen werden müssen – ja, auf jeden Fall. Das Nichteinbeziehen der Betroffenen im Salzabbaugebiet ist auch hier gegenüber den Bergbaubetroffenen im Salz- und Braunkohleabbau eine Ungleichbehandlung, die durch überhaupt keine Gründe gerechtfertigt ist.

Ich habe an einer Info-Veranstaltung im November letzten Jahres in Wesel-Büderich teilgenommen, da waren 300 Betroffene anwesend, die über die schleppende Regulierungspraxis von Cavity berichtet haben. Das heißt, es gibt offensichtlich ein dringendes Bedürfnis danach, die Schlichtung auch auf Salzabbaubetroffene auszudehnen, und zwar auch aus einem anderen Grund. Im niederrheinischen Bereich, da, wo der Salzbergbau umgegangen ist, ist auch Steinkohleabbau erfolgt. Es gibt Ortsteile zum Beispiel von Alpen, in denen Immobilieneigentümer sowohl von Salz- als auch vom Steinkohleabbau betroffen sind. Wenn man diese Personen dazu verpflichten würde, auseinander zu dröseln, wovon sie am meisten betroffen sind, um dann die Schlichtungsstelle in Essen anrufen zu müssen, wobei möglicherweise die Gefahr besteht, dass sie nicht durch Kohle, sondern nur durch Salz betroffen sind und dann deswegen

keine Schlichtung anrufen müssen, das halte ich auch für nicht praktikabel. Da eine einheitliche Schlichtungsstelle für alle Abbaubetroffenen zu haben, das wäre am praktikabelsten und würde auch jegliche Ungleichbehandlung von vornherein ausschließen.

**Heinrich Spelthahn (Rheinische Initiative Bergschaden e. V., Jülich):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich beginne auch mit der Frage von Herrn Hovenjürgen, die er an alle gerichtet hat. Ich halte es ebenfalls für sinnvoll, auch für den Salzbergbau eine Schlichtung einzurichten. Ob das, Herr Schneider, dieselbe sein muss oder eine andere, ich bin da entgegen Ihrer Zusammenfassung nicht unbedingt der Auffassung, dass es notwendig ist, eine Schlichtungsstelle einzurichten, zumal lokale Bezüge wieder hergestellt werden müssen und jede dieser betroffenen Branchen auch ihre unterschiedlichen Bedingungen hat. Ich könnte mir gut vorstellen, dass wir auch dafür eine gesonderte Schlichtung machen, könnte mir aber genauso gut vorstellen – ich schließe das ausdrücklich nicht aus –, dass auch eine gemeinsame sinnvoll ist. Nur es muss wieder so viel Aufwand betrieben werden, das vor Ort zu verlagern, dass ich Zweifel habe, ob das wirklich ein Synergieeffekt ist, den man nicht durch zum Beispiel durch Personalunion anderweitig sinnvoll herstellen könnte als durch die organisatorische Gemeinschaft.

Die Frage von Herrn Brockes nach den „Turbulenzen“ – ich darf es etwas salopp sagen – zu den Bestellungen der Anrufungsstelle in Köln damals, heute in Grevenbroich: Ich bitte um Verständnis, dass ich es nicht für sinnvoll halte, die Schlacht des vergangenen Jahres heute noch einmal zu schlagen. Ich sage ausdrücklich: Ich bin nicht der Auffassung von Herrn Kollegen Terwiesche, der dazu eine ausführliche Expertise gemacht hat – in vielen Teilen stimme ich zu. Ich sage aber auch: Für mich war die Bestellung im Juni 2015 rechtswidrig. Das ist im November repariert worden. Insofern habe ich keine Bedenken mehr, dass die Stelle heute richtig ist. Ich denke, wir sollten alles daran setzen, dass die Anrufungsstelle in Grevenbroich ihre Arbeit im Vertrauen aller Beteiligten, auch mit Ihrer Rückendeckung weiter fortführen kann, wie Herr Deller das mit großen Engagement schon betreibt. Daran sollten wir gemeinsam arbeiten, wobei ich mir wünschen würde, dass, wenn ich es einmal salopp formulieren darf, die Oberhoheit des Unterausschusses Bergbausicherheit gewahrt ist, dass da nicht zwei kleine „Königreiche“ entstehen. Lassen Sie mich das Kölnisch salopp formulieren, auch wenn der Karneval schon vorbei ist, damit ich keine juristischen Ausdrücke verwenden muss, dass man mit dieser Lösung gut leben kann. Wenn es RWE gefällt, angerufen zu werden, dann kriegen wir Rheinländer das mit Gottes Zustimmung auch geregelt. Darin würde ich nicht das große Problem sehen.

Herr Brockes, ich würde bitten, mich davon zu dispensieren, dass noch im Einzelnen zu bewerten. Ich halte es nicht für sinnvoll, das zu machen. Ich halte es für wichtiger, dass die Anrufungsstelle weiterhin ihre Arbeit leistet. Das Wichtigste, was ich noch für nötig halte für die Anrufungsstelle, ist, dass man sie sowohl in Grevenbroich als auch in Essen mit dem notwendigen Sachverstand ausstattet, damit sie weiter die Arbeit leistet. Das halte ich für wichtiger als alles andere. Auch organisatorische Fragen halte ich da für zweitrangig. Ich halte es für wichtiger, dass wir in der Sache weiterkommen.

Herr Brockes, zu Ihrer zweiten Frage, mit dem Datenpool. Den Datenpool halte ich nach wie vor für sehr sinnvoll unter dem Aspekt – da greife ich der Sache voraus –, wenn man erst andere Konsequenzen gezogen hat. Wir haben es heute so, dass de facto eine Schlichtung nicht stattfindet, sondern eine Vergleichsverhandlung stattfindet. Das liegt daran, dass die Bergbauunternehmen dreimal ja sagen müssen. Sie müssen sagen: Machen wir das. Dann haben wir einen Schaden. Dann, wenn ein Schlichtungsspruch, selbst wenn er einstimmig wäre, was nie zustande kommt, immer nur als Vergleich zustande kommt, gibt es noch einmal die Möglichkeit, es abzulehnen. Das ist ein Stück aus dem Tollhaus. Entschuldigung, dass ich da etwas salopp und eindeutig formuliere. Da bin ich dann kein Rheinländer.

Lasst uns sagen, dass die Sprüche der Schlichtungsstelle bis zu einem bestimmten Betrag, ob 10.000 € oder 15.000 € – darüber kann man sich sicherlich unterhalten – verbindlich sein sollen, damit das auch wirklich eine tragfähige Grundlage bekommt. Ich verweise auf die Dreifachblockadestellung, von der RWE zwar nicht Gebrauch macht, aber EBV zum Beispiel, die es nicht mehr nötig haben, um Zustimmung zu bitten, relativ häufig Gebrauch machen, auch unter fadenscheinigen Gründen. In diesem Gremium wurde schon einmal vortragen, wie oft es nötig war, mit EBV oder auch Ruhrkohle in Verhandlungen zu treten, wo es ihnen fast immer gelungen ist, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, die Unternehmen zur Zustimmung zu bewegen, dass die Einrede der Verjährung nicht erhoben wird und und und, dass in der Hälfte der Fälle – so erinnere ich mich an die Ausführungen von Herrn Debusmann – das dann sachlich unberechtigt war. Das halte ich also für wichtiger, als diese Dinge zu betreiben.

Wenn man das dann macht, dann kann man auch einen Datenpool machen. Das hieße ja, dass die Anrufungsstelle, die Schlichtungsstelle oder beide Stellen erkennen, dass sie bestimmte Rechtsfragen – nur darum kann es gehen – in einer bestimmten Art und Weise beantworten. Dann macht es Sinn, das in einen Datenpool einzustellen. Nicht jede Kommission braucht das Rad neu zu erfinden. Da könnte man fruchten. Es wäre auch die Möglichkeit, dass man inhaltsreiche Gutachten von Sachverständigen in das Internet stellt – wie öffentlich oder nicht öffentlich, wie anonym, das wäre eine zweite Frage –, das wäre etwas, wo man wirklich weiterkommt. Wenn ich daran erinnere, wie Herr Debusmann in Köln bestimmte Fragen einer Klärung zugeführt hat – ich erwähne als ein Beispiel im Steinkohlenbereich den Bergschaden Ruhr, der nach drei Jahren unumstößlich wissenschaftlich erwiesen eintrat und nach heutigem Verständnis vielleicht nach zehn Jahren eingetreten ist. Wenn man solche Dinge sieht, Entwicklungen sieht, da könnte man die Betroffenen in eine bessere Position bringen, indem man solche Festlegungen und solche Entscheidungen, die von den Kommissionen getroffen werden, auch allgemein zugänglich macht, denn die Gutachten sind wie das ganze Verfahren nicht öffentlich, also sind auch die Gutachten nicht öffentlich. Da wird teilweise das Rad doppelt und dreifach erfunden. Das muss nicht sein.

Deshalb Datenpool ja, unter der Voraussetzung, dass etwas da ist, was man veröffentlichen kann. Das wird damit wachsen, wenn man Schlichtungssprüche hat, das heißt, wo Auffassungen nicht nur im Ergebnis vorgetragen werden, sondern auch begründet werden, dass man zu bestimmten Auffassungen kommt. Das andere sind Gut-



achten. Man könnte sie heute schon in einer geeigneten anonymisierten Form zugänglich machen, welche Öffentlichkeit auch immer – ob das nur den Beisitzern der Schlichtung oder ob das insgesamt öffentlich wäre, aus meiner Sicht wäre letzteres durchaus möglich. Das sollte man machen. Das würde die Position stärken und auch unnütze Anträge verhindern, weil man sagt: Die Frage ist schon geklärt, da braucht man erst gar nicht drauf einzugehen, also lassen wir das. Das würde, jedenfalls aus meiner Sicht, als Vorteil zu betrachten sein.

Der Hauptpunkt ist, dass der Sachverstand zur Zuarbeit in den Kommissionen der Schlichtungskommission verstärkt wird und dass die Antragsteller wirklich auf Augenhöhe mit dem Sachverstand auf Kosten des Landes und des Bergbaus, wie sich das im Einzelnen verteilen wird, da würde ich mich gerne im Moment heraushalten, ausgestattet werden.

**Andreas Sikorski (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie):** Herr Brockes, ich nehme erst einmal Ihre Frage auf – Sie haben gerade richtig angemerkt, dass sich die Geschäftsordnung der Schlichtungsstelle Niedersachsen an der Ordnung in Nordrhein-Westfalen orientiert. Die zweite Frage, die Sie gestellt haben: Findet eine Diskussion in Niedersachsen statt zu der Frage: Warum geht man nicht zu dem Modell im Saarland über? Die Diskussion findet statt, die führe ich regelmäßig, auch mit Bürgern, die das vortragen. Das muss man sicherlich hier im Einzelnen genauso intensiv wie in Niedersachsen weiter diskutieren.

Die Frage der Branchen: Auch in Niedersachsen ist es das Bestreben, die Branche Bergbau als Branche zu betrachten und auch den Salzbergbau in die Schlichtungsstelle hineinzubewegen. Darüber hinaus ein kurzer Hinweis, auch wenn es nicht bedeutend ist: Wir haben tatsächlich auch noch Braunkohlenbergbau in Niedersachsen. Auch da wäre sicherlich die gleiche Frage zu stellen. Die Frage ist insbesondere gestellt worden im Unternehmen Kali + Salz. Da gibt es auch entsprechende Auffassungen, die Sie in gleicher Weise wahrscheinlich hier in Nordrhein-Westfalen auch sehen, dass das Unternehmen die Notwendigkeit derzeit nicht sieht.

Ich würde noch einen Punkt aufgreifen, nach dem nicht gefragt worden ist und Herrn Spelthahn an einer Stelle unterstützen. Egal, in welche Richtung die Diskussion in Nordrhein-Westfalen geführt wird, ganz wichtig ist, dass eine Akzeptanz gegenüber den Schlichtungsstellen besteht. Und diese Akzeptanz ist für mich entscheidend für die Schlichtungsverfahren auch aus Sicht der Betroffenen. Insofern würde ich darum bitten zu berücksichtigen, dass es wichtig ist, dass die Menschen verstehen, wie die Verfahren ablaufen, dass Standards nicht unterschiedlich definiert werden, dass die Verfahren in der Transparenz auch nachvollziehbar sind, dass man immer hervorhebt, dass die Position des Schlichters an der Stelle auch die unabhängige Position ist.

Das spielt ein Stück weit in das rein, wie man es in Niedersachsen als Modell gewählt hat: eine Schlichtungsstelle, zentral vor dem Hintergrund Flächenland. Niedersachsen ist kein kleines Land. Man versucht, das über andere Möglichkeiten im Vorfeld auszugleichen. Es ist heute möglich, solche Dinge zu begleiten mit Gesprächen, per E-Mail, wie auch immer. Entscheidend – so hat es mir der Schlichter, Herr Arenhövel eben gesagt – ist es für die Menschen nachzuvollziehen, wie mit diesen Fällen umgegangen

wird im Schadensfall in der Frage, wie Vergleiche möglicherweise beigelegt werden. Egal, ob es zwei Schlichtungsstellen hier oder eine Anrufungsstelle Nordrhein-Westfalen ist, muss man schon darauf achten, dass die Verfahren einheitlich geführt werden, dass man dafür auch Sorge trägt, dass die Dinge sowohl an der Ruhr als auch im Rheinland in vergleichbarer Art und Weise geführt werden.

**Dipl.-Ing. Peter Immekus (Büro für Bergschadensfragen und Bodenbewegungen, Bergheim):** Herr Brockes, Sie hatten die Frage gestellt zu den Wasserwirtschaftsverbänden. Das überschneidet sich ein bisschen mit der Frage von Herrn Schneider zu der Rolle der Wasserwirtschaftsverbände. Ich will aber zuerst auf die Frage von Herrn Brockes antworten. Mein Vorschlag, die Wasserwirtschaftsverbände auch mit in die Schlichtung einzubinden, resultiert im Grunde aus den Erfahrungen in der Praxis, die wir in der Schlichtung haben. Dazu nur kurz ein Beispiel.

Wir haben im Steinkohlerevier zwei gleichzeitig einwirkende Prozesse, die zu Bergschäden führen können. Im linksniederrheinischen Revier haben wir die Pumpertätigkeit der LINEG und den Steinkohlenabbau des Steinkohlebetreibers. Es ist auch für Gutachter manchmal nicht auseinander zu halten, aus welchen Gründen sich der Boden dort gesenkt hat. Wir haben sogar schon gutachterliche Stellungnahmen in den Schlichtungsfällen gehabt, die eindeutig eine Quotelung gewagt haben und gesagt haben: 50 % waren es die Ruhrkohle, und 50 % die LINEG. Die 50 % der LINEG können aber in der Schlichtung nicht verhandelt werden. Das heißt, der Antragsteller geht aus der Schlichtung und bekommt die 50 % Bergschadenersatz der Ruhrkohle auch zugesprochen und muss jetzt die 50 % der LINEG wieder in einem Klageverfahren durchsetzen.

Da sind wir der Meinung: Weil sich die Einflüsse aus den Wasserwirtschaftsverbänden in den nächsten Jahrzehnten gegenüber der Bergbautätigkeit verstärken werden, weil der Bergbaubetreiber irgendwann mit seiner Aktivität zurückgeht, aber die Wasserwirtschaftsfragen immer stärker in den Vordergrund rücken, egal ob ichpumpe oder ob ich das Grundwasser wieder ansteigen lasse, hat dies einen mittelbaren Bergbauzusammenhang, weil im Auftrag des Bergbaus diese Tätigkeit durchgeführt wurde und deswegen die Ursachen auch Bergschäden sind. Da halte ich die Idee für sinnvoll, sich so frühestmöglich, wie es irgendwie geht, mit der Frage zu beschäftigen, die Wasserwirtschaftsverbände mit einzubinden. Wenn man noch zehn oder 20 Jahre wartet, dann verlieren viele Leute, die jetzt schon in diesen Einwirkungsbereichen sind, ihre Ansprüche und man findet auch diesen Einstieg nicht mehr, so früh wie möglich die Wasserwirtschaftsverbände in den Prozess einzubeziehen. Es gibt meiner Meinung nach zunehmende Einflüsse der Wasserwirtschaftsverbände auf schadensträchtige Bodenbewegungen. Von daher war mein Vorschlag, die Wasserwirtschaftsverbände in der Braunkohle, weil es dort ähnlich ist, mit dem Erftverband und dem Niersverband und der Steinkohle mit als Träger einzubinden.

Zu der Frage von Herrn Schneider, wie die Rolle der Wasserwirtschaftsverbände in den Schlichtungsverfahren aussieht, hatte ich in meiner Stellungnahme ganz klar Stellung bezogen, dass es dort einige Unverträglichkeiten gibt, wenn dann die Vertreter

der Wasserwirtschaftsverbände, die zum Teil einen Schadensbeitrag leisten, in Gutachterfunktion in diese Schlichtung mit eingebunden werden. Das hat jetzt auch nichts mit den Personen zu tun, sondern es ist einfach nur für die Betroffenen oft irritierend, wenn – das ist auch wieder ein Beispiel – Vertreter des Erftverbandes eine Stellungnahme darüber abgeben können, ob eine Grundwasserveränderung schadensträchtig ist, wenn selbst der Erftverband und der Bergbaubetreiber sagen, dass vor Beginn der bergbaulichen Sümpfung der Erftverband dort schon mit dem Grundwasser etwas gemacht hat – das nennt sich Melioration.

Das heißt, bevor der Bergbaubetreiber in den 50er-Jahren gepumpt hat, hat schon der Erftverband über 100 Jahre den Auftrag gehabt, Grundwasserstände zu beeinflussen. Diese Fragen können aber in der Schlichtung nicht geklärt werden, weil der Erftverband nicht Mitträger der Schlichtung ist. Das heißt, es werden auch da oft leider Schlichtungssprüche gemacht, die eine Restverursachung offenlassen, wobei sich der Eigentümer im Grunde überlegen muss, wie er auf anderem Weg, was wir eigentlich vermeiden wollten, sich diesen Anspruch holt.

Die Frage von Herrn Hovenjürgen bezüglich des Salzbergbaus will ich eindeutig beantworten und unterstützen. Meiner Meinung ist die Einbindung des Salzbergbaus in die Schlichtung, so wie auch Herr Sikorski das in Niedersachsen realisiert hat und auch noch realisieren will, sehr wichtig. Wenn man weiß, wie im Salzbergbau die Bodenbewegungen entstehen, hat der Salzbergbau nämlich besondere Probleme, die bisher vom Bergbaubetreiber abgeblockt werden. Da sehe ich in der Schlichtung eine Möglichkeit, diese Dinge zu diskutieren, auch hier ein Beispiel: Im Salzbergbau ist es bekannt, dass die Bodenbewegungen 150 Jahre brauchen, bis sie abgeklungen sind – 150 Jahre. Das wird auch vom Salzbergbaubetreiber bestätigt.

Vor der Frage der Verjährung sind im Grunde alle Bergbaubetroffenen aus der Regulierungsmöglichkeit raus, wenn man sich überlegt, dass nach 30 Jahren die Verjährung eintritt und jemand einen Schaden hat, der vielleicht 50 Jahre nach Beginn des Salzbergbaus entstanden ist. Da ist es wichtig, dass in der Schlichtung über so etwas gesprochen wird. Unsere Erfahrung – das hat Herr Spelthahn auch gesagt – ist, dass in den Schlichtungsverfahren anders als im Klageverfahren auch Grundsatzthemen aufgearbeitet werden können. Die Betroffenen im Salzbergbau leben davon, dass sich endlich einer damit beschäftigt. Bisher sind die Betroffenen darauf angewiesen, dass man den Bergbaubetreiber verklagt, und der blockt ab. Ich halte es für eine ganz wichtige Frage, auch vor dem Hintergrund der Verjährung, dass die Betroffenen im Salzbergbau eine Möglichkeit bekommen, sich in den Schlichtungsverfahren wiederzufinden.

**Vorsitzender Frank Sundermann:** Vielen Dank. – Das war der Abschluss der zweiten Runde. Bevor wir jetzt in die dritte Runde gehen, mein Wunsch an die Fragesteller und auch an die, die gleich antworten. Kurze Fragen, kurze Antworten und möglichst an einzelne Personen adressiert, keine Globalanfragen. Wir hatten jetzt zweimal eine Globalrunde. Ich denke, damit sind wir schon ganz gut aufgestellt. – Herr Rohwedder!

**Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN):** Herr Dr. Meurer vom Bergschadensverein ist schon darauf eingegangen. Ich verweise auf seinen Vorschlag zur Einrichtung eines Datenpools, eines Informationspools für Antragsteller und Beisitzer. Da habe ich eine Ergänzungsfrage, weil das anonymisiert werden soll. Mir ist nicht klar, was Sie da genau anonymisieren wollen. Wenn Sie die Namen der Betroffenen anonymisieren, ist das kein Problem, das kann man sicher gut machen, weil es uninteressant ist, ob Herr Meier, Müller oder Schulze jetzt einen Riss in der Garage hat oder nicht. Oder meinen Sie, dass die Gutachternamen anonymisiert werden sollen? Ich kann mir vorstellen, dass es Gutachter gibt, die vielleicht befürchten, dass sie bei dem einen oder anderen vielleicht auch einmal einen Nachteil haben können. Ich kann mir aber auch gut vorstellen, dass es Gutachter gibt, die Wert darauf legen, dass ihr Name genannt wird, weil sie sich ja mit ihrem Gutachten Mühe gemacht haben und als Urheber auch ein Recht haben auf korrekte Quellenbenennung. Was Sie genau damit meinen, ist mir nicht klar.

Herrn Immekus möchte ich fragen: Sie hatten in der Stellungnahme dargelegt, dass in der Schlichtungsordnung der Ausschluss der Kostenerstattung verankert wurde und dass eine fachliche Begleitung dann durch diese Maßnahme verwehrt wird. Können Sie sich vorstellen, wie man so eine Kostenerstattung durchführen kann, damit diesem Missstand abgeholfen wird?

**Peter Münstermann (SPD):** Ich möchte nachfragen, und zwar in dem Bereich, der hier von Herrn Immekus aufgeworfen ist, dem Thema Wasserwirtschaftsverbände. Ich möchte nachfragen, ob die anderen vier Gutachter das ähnlich sehen, dass sie das dringend für erforderlich halten und wie ihre Erfahrungen in diesem Bereich sind.

Dann habe ich noch eine Frage an den Herrn Sikorski, weil er lange Jahre in der Bezirksregierung Arnsberg schwerpunktmäßig tätig war und weil er jetzt in einer anderen Funktion eben sehr dezidiert erklärt hat, warum er die Einrichtung von einer gemeinsamen Schlichtungsstelle als sinnvoll ansieht. Weil Sie in beiden Bereichen Erfahrungen haben, möchte ich Sie fragen, wo Sie denn bei uns gerade diese Vorteile darin erkennen und wie es denn aussehen würde, wenn man andere kleinere Stellen dann macht, die sich mit diesem Thema beschäftigen. Wie viele solche untergeordneter Stellen würden Sie denn da vorschlagen, weil Sie ja das Revier sehr gut kennen?

**Gudrun Zentis (GRÜNE):** Im Anschluss an die Frage des Kollegen Münstermann möchte ich die Frage gerne erweitern, wie Sie das mit den Unternehmen schaffen, die Kosten aufzuteilen, weil es auch einen bestimmten Sockel an Kosten gibt, der verteilt werden muss.

An Herrn Spelthahn: Herr Immekus hat es schon erwähnt, beim Salz haben wir einen wesentlich längeren Zeitraum, bis Bergruhe eingekehrt ist. Halten Sie vor diesem Hintergrund eine 30-jährige Verjährungsfrist immer noch für ausreichend, und, wenn wir sie ändern müssten, in welchem Gesetz müsste sie angesiedelt sein, falls Sie schon darüber für die Zukunft nachgedacht haben?

An Herrn Meurer die Frage: Sie wohnen in einem Bereich, der von Steinkohle betroffen ist, zunehmend von Braunkohle. Gibt es da noch zusätzliche Besonderheiten, die jetzt

für eventuell Betroffene auftreten? Wäre eine einheitliche Schlichtung für diese nicht auch besser?

Bezüglich der Wasserwirtschaft weiß ich jetzt nicht, ob einer der Sachverständigen oder aus dem Ministerium die Antwort noch liefern könnte. Wir haben in der Satzung des Erftverbandes stehen, dass sie auch für die Zeit nach dem Braunkohletagebau für Schäden aus der Wasserwirtschaft aus dem Braunkohlebergbau zuständig sind. Es gibt da auch Auflagen, Rückstellungen zu bilden, die der Erftverband verwahren soll. Gibt es für die anderen Wasserverbände ähnliche Regelungen wie für den Erftverband? Dann wäre eine Hinzuziehung als Lastenträger der Bergbaufolgezeit direkt sinnvoll.

**Dipl.-Ing. Peter Immekus (Büro für Bergschadensfragen und Bodenbewegung, Bergheim):** Ich beginne mit der Frage von Herrn Rohwedder zu der Kostenerstattung, die wir und die Bürgerinitiativen im Falle von Hinzuziehung von Sachverständigen und eventuell juristischen Begleitungen für sinnvoll halten, weil nach unserer Meinung und nach Meinung der Bürgerinitiativen die Möglichkeit der Bergbaubetreiberseite in den Schlichtungen überproportional ist. Das liegt an folgenden Dingen – nicht nur dass der Bergbaubetreiber ohnehin mehr Informationen hat, das kann man nicht auflösen, sondern der Bergbaubetreiber erscheint in den Schlichtungsverhandlungen sowohl in Essen als auch in Grevenbroich immer mit den gleichen Mitarbeitern. Das heißt, die haben Routine. Sie kennen sich aus. Die machen nichts anderes.

Der Bergbaubetroffene, der Antragsteller kommt aber in seinem Leben zum ersten Mal dahin. Er weiß nicht, wie die Abläufe sind. Manchmal weiß er noch nicht einmal, welche Rolle die Personen haben. Das heißt, wenn er sein Schlichtungsverfahren hinter sich hat, hat er zum ersten Mal eine Idee, wie es ablaufen könnte. Dann ist es aber vorbei. Das heißt, deswegen, unabhängig von den fachlichen Defiziten, halten wir das für wichtig.

Zur Frage, wie soll dann eine solche Erstattung realisiert werden: Da hätte ich auch kein Problem damit, dass man ähnlich wie bei den Vergütungen der Beisitzer über Pauschalen redet, damit man sich nicht der Gefahr aussetzt, dass hier noch zugezogene Sachverständige oder Juristen irgendwo ein Geschäftsfeld aufmachen. Es würde einem Eigentümer schon reichen, wenn er wüsste, er könnte über eine gewisse Pauschale verfügen, die es ihm ermöglicht, wen auch immer hinzuziehen, um in diesem Verfahren nicht völlig alleine zu stehen.

Zur Frage von Ihnen, Frau Zentis, zu der 30-jährigen Verjährung im Zusammenhang mit den vorgetragenen Bodenbewegungen im Salzbergbau: Es war der Vorschlag der Bürgerinitiative, den ich auch vertrete, dass man während der Schlichtungsverfahren freiwillig auf Bergbauseite bezüglich der Einrede der Verjährung verzichtet. Das wäre eine Möglichkeit, um auch der Schlichtungsstelle ein höheres Gewicht zu geben. Das heißt, jeder, der sich an die Schlichtungsstelle wendet, weiß – das wäre ein Entgegenkommen der Bergbaubetreiber –, dass die Frage der Verjährung keine Rolle spielt. Das würde auch den Aufwand hemmen. Das heißt, man muss nicht jedes Mal kompliziert Verjährungsfragen klären, die der Bergbaubetreiber, um manchmal etwas abzublocken, einfach nur nennt, sondern man hätte dann auch für die Geschädigten im

Salzbergbau ein offenes Forum, was völlig frei von notwendigen, möglicherweise vorhandenen Verjährungen wäre. Da bräuchte man auch kein Gesetz zu ändern. Die 30-jährige Verjährung wird nicht nur für den Bergbau gemacht. Das wird man so schnell gar nicht ändern können. Aber in den Schlichtungsverfahren wären alle Antragsteller frei von der Sorge, dass irgendetwas, was ein Betroffener überhaupt nicht absehen kann – er ist überhaupt nicht in der Lage, das zu klären –, verjährt ist. Die Forderung danach, alle Bergbaubetreiber verzichten im Schlichtungsverfahren auf die Einrede der Verjährung, wäre eine unheimliche Verbesserung der gesamten Verfahren.

**Andreas Sikorski (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover):** Herr Münstermann, Sie haben an mich zwei Fragenkomplexe gerichtet. Ich greife den ersten Komplex auf, den Herr Immekus eingangs schon einmal dargestellt hat – Stichwort Wasserverbände. Da kann ich mich kurz fassen. In Niedersachsen gibt es diese Wasserverbände, wie wir sie in Nordrhein-Westfalen haben, nicht.

Zur Frage der einheitlichen Schlichtungsstelle: Sehen Sie es mir nach, dass ich das gerne spiegele aus der Erfahrung Niedersachsen. Niedersachsen hat eine Schlichtungsstelle einheitlich eingerichtet in Rotenburg und hat hier die Konstellation, dass unterschiedliche Bergbauzweige aus einer Branche gemeinsam dieser Schlichtungsstelle beigetreten sind. Das ist eine Reihe von Unternehmen – ich greife das auf, Frau Zentis, was Sie auch gesagt haben –, das führt sicherlich auch zu einer breiteren Verteilung der Kosten. Wie sie im Einzelnen verteilt sind, das kann ich Ihnen heute nicht sagen. Das müsste man hinterfragen. Aber es wird sicherlich auch mit einer Quotierung zu tun haben und einer Grundfinanzierung – diese Schlichtungsstelle wird von dem Landkreis Rotenburg offengehalten.

Die Frage, wie die Dinge auf Nordrhein-Westfalen zu übertragen sind, ob man das mit Außenstellen oder weiteren Stellen regional betrachten muss, das ist sicherlich eine Frage, die muss man in Nordrhein-Westfalen offen diskutieren. Das hat auch zu der Historie geführt, dass man zunächst eine Schlichtungsstelle an der Ruhr für den Steinkohlenbergbaubereich eingerichtet hat und dann aus der regionalen Besonderheit eine Anrufungsstelle im rheinischen Revier.

Unser Schlichter wirbt dafür – das ist eine Frage, nach welchen Maßstäben Sie diese Entscheidung zu treffen haben –, wichtig ist – da werden mir sicherlich auch die beisitzenden Juristen hier beipflichten –, es geht hier um die Einheitlichkeit der zu treffenden Entscheidung. Ich habe es gerade schon gesagt: Ganz wichtig ist, dass diese Schlichtungsstellen akzeptiert werden. Akzeptanz hat etwas mit Nachvollziehbarkeit der Entscheidung zu tun, dass man darauf dringen muss, dass sich keine unterschiedlichen Regulierungspraktiken entwickeln in der Frage der Schlichtung und dass es letztendlich – so schätzt es Herr Arenhövel ein, unser Vorsitzender – in Bezug auf die Frage, wo der Schaden ist, wie der Schaden angefallen ist, für den Betroffenen unerheblich ist. Ihm geht es um die sachliche Nachvollziehbarkeit seines berechtigt vorgebrachten Begehrens, dass er weiß, wie die Dinge behandelt worden sind. Die Vorbereitung solcher Verfahren – das hatte ich auch gerade gesagt – kann durch andere Medien sehr gut gemacht werden. Trotzdem kann man dezentral die erforderlichen

Schlichtungsgespräche organisieren. Das ist die Praxis, wie sie in Niedersachsen derzeit praktiziert und akzeptiert wird.

**Heinrich Spelthahn (Rheinische Initiative Bergschaden e. V., Jülich):** Herr Münstermann, ich darf an Ihre Frage anschließen. Ich würde gerne auf Kölsch sagen: Oh glückliches Niedersachsen, dass du keine Wasserverbände hast. Denn diese Wasserverbände, diese Molochs, die nur Kosten produzieren und keinen vernünftigen Daseinsgrund haben, die vor 20 Jahre geschaffen worden sind, sollte man besser auch abschaffen – das nur nebenbei. Wer die Interessen der Bürger ernst nimmt, sollte da wirklich drüber nachdenken. In diesem Rahmen werde ich dazu weiter nichts sagen.

Die Wasserwirtschaft hat bezüglich des Erftverbandes und des Niersverbandes noch ein anderes Problem, dass wesentliche Beitragszahler, damit Stimmgeber, in den beiden Verbänden Braunkohlebetriebe sind. Die sollte man dann mehr auf der Trägerseite ansiedeln, nicht unbedingt auf der Seite derjenigen, die etwas inhaltlich dazu beitragen können – das können sie sicherlich, gar keine Frage. Ob es von der Seite angebracht ist, da habe ich meine Zweifel. Insofern betrachte ich die Wasserverbände, wie Sie sicherlich gemerkt haben, mit einiger Skepsis, auch was sie zu den Verfahren insgesamt beitragen können.

Frau Zentis, Ihre Frage muss man etwas weiter fassen und beantworten. Sie haben danach gefragt, ob in Anbetracht dessen, dass Erdbewegungen, wodurch auch immer, ob durch den Salzbergbau – da waren große Zahlen genannt, die wir aus dem Braunkohlen- und Steinkohlenbereich nicht kennen – ... Aber wir haben ein gemeinsames Problem, das ist der Wiederanstieg des Grundwassers. Das ist ein Problem. Ich streite mich nicht, ob es 100 Jahre oder 50 Jahre sind. Wir werden es alle nicht mehr erleben, dass das eine oder andere zutreffend sein könnte. Aber nach dieser saloppen Formulierung lassen Sie uns ernsthaft darüber reden.

Es macht keinen Sinn, über Verjährung nachzudenken. Als praktizierender Justiz bin ich immer der Auffassung: Die 30 Jahre Verjährungsfrist haben sich bewährt. Man soll es dabei belassen. Man soll es nicht ändern. Im Endeffekt wären wir im Bergbau froh, wenn wir auf die 30 Jahre kämen. Denken Sie einmal rückwärts. Wie lange gibt es denn RWE Power AG? Wie lang gibt es den Rheinbraun? Wie lange gibt es denn RWE? Wenn wir jetzt von der Rückwärtsperspektive wieder in die Vorwärtsperspektive kommen: Wir brauchen eine andere Lösung für diese Dauerschäden. Das heißt das, was ursprünglich im Bundesberggesetz 1980 bereits richtigerweise angedacht worden ist, aber nie realisiert worden ist, ist, diese Rückstellungen, die bilanztechnisch in Baggern existieren, die keine Funktion mehr haben, nichts wert sind, diese Rückstellungen eigentlich in einen öffentlich-rechtlichen Fonds zu überführen, durch den dann diese Schäden, die im Laufe von 100, 150 Jahren entstehen können, unabhängig vom Schicksal irgendwelcher Bergbauunternehmen, dann auch reguliert werden können. Das halte ich für wichtiger als die Frage, ob es nicht sinnvoll ist, irgendwo nach 30 Jahren – das kann man diskutieren – in die Verjährung einzugreifen.

Ich würde davor warnen, weil ich schon der Auffassung bin: Irgendwann muss etwas zur Ruhe kommen. Wenn es im Bergbau nicht zur Ruhe kommt, sondern zu weiteren

Schäden führt, muss die Lösung eine andere sein. Ich würde eine öffentlich-rechtliche Fonds- oder Anstandslösung, wie sie auch 1980 bereits angedacht war, favorisieren.

Herr Rohwedder, ich glaube, die Fragen, die Sie an Dr. Meurer gerichtet haben, hatten Sie an mich gerichtet. Ich würde sie in Absprache mit Herrn Dr. Meurer auch beantworten, wenn ich das richtige sehe, nach dem Datenpool. Natürlich geht es darum, den potenziell negativ Betroffenen zu schützen. Das kann nur der Eigentümer des Grundstücks sein. Ich hielte es für sinnvoll. Die Daten sind ja nicht dazu da, um nachzuprüfen, ob bei einem bestimmten Grundstück irgendetwas so oder anders ist. Es geht darum, Grundsatzfragen zu klären, den Nachbarn, der nicht nebenan ist, sondern der 50 km entfernt ist, der aber das gleiche Problem hat, auch zu informieren. Das heißt, die Anonymisierung würde sich aus meiner Sicht auf den Namen des Eigentümers und auf die Lage des Grundstücks beziehen. Wenn ich weiß, wo es ist, bekomme ich auch den Eigentümer raus. Das heißt, die Lage des Grundstücks inklusive Eigentümer zu anonymisieren, aber den sachlichen Teil auch zu publizieren, damit andere Leute etwas davon haben. Ich glaube, davon würden insgesamt die Verfahren profitieren können. Davon würden auch die Gutachter profitieren können.

**Dr. Michael Terwiesche (GTW, Düsseldorf):** Herr Münstermann, Ihre Frage nach der Einbeziehung der Wasserwirtschaftsverbände: Ich halte das aus zwei Gründen für sinnvoll. Wir reden hier über Schäden aufgrund von Bodenbewegungen. Bergbau verursacht Bodenbewegungen. Diese Bodenbewegungen verursachen Schäden. Wenn auch durch die Wasserwirtschaftsmaßnahmen der Wasserwirtschaftsverbände Bodenbewegungen eintreten können, die das Oberflächeneigentum schädigen, dann macht es in der Tat Sinn, auch diese Wasserwirtschaftsverbände als Antragsgegner in diese Schlichtungsordnung einzuführen.

Als zweiten Grund möchte ich folgendes Beispiel nennen, stellen Sie sich folgenden Fall vor: Sie sind am linken Niederrhein, in Alpen oder Kamp-Lintfort und meinen, sie hätten einen Schaden aufgrund von Steinkohlenabbau. Sie machen dann einen Schlichtungsantrag gegen die RAG geltend. In dem Schlichtungsverfahren stellt sich heraus: Nein, nein, das war nicht die RAG, es war die LINEG, die für diesen Oberflächenschaden verantwortlich ist. Der Schlichtungsantrag wird dann negativ beschieden. Sie haben die Kosten als Bergbaubetroffener. Das ist nicht besonders witzig. Dann treten Sie an die LINEG heran und sagen, aber die Schlichtungsstelle hat doch gesagt, die RAG war es nicht, es war die LINEG.

Dann sagt die LINEG: Nein, wir waren es auch nicht, das ist Gott gegeben, über ihr Grundstück ist ein Flugzeugträger gefahren. Ich will damit Folgendes sagen: Die Einbeziehung von Wasserwirtschaftsverbänden in das Schlichtungsverfahren ist schon deswegen sinnvoll, um nicht unterschiedliche Entscheidungen zu treffen. Die Schlichtungsstelle sagt einmal nein, die LINEG sagt auch nein. Diese unterschiedlichen Entscheidungen müssen ausgeschlossen werden im Sinne des Oberflächeneigentümers.

Ein Satz zur Verjährung, Frau Zentis: Als Vorgängerregelung des Bundesberggesetzes gab es das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten. Dieses Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten sah als Beginn der Verjährung die Kenntnis von dem Bergschaden durch den Bergschadensbetroffenen vor. Das heißt,



erst ab dieser Kenntnis konnte die Verjährung laufen. Das heißt, diese häufig sehr negative Regelung für Bergbaubetroffene, diese 30-Jahres-Regelung, die erst das Bürgerliche Gesetzbuch eingeführt hat, gab es in der Vorgängerregelung des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht. Ich plädiere dafür, in das Bundesberggesetz eine Regelung reinzuschreiben, wie damals auch beim Allgemeinen Berggesetz für die Preussischen Staaten, dass die Verjährung erst ab Kenntnis des Bergschadens durch den Bergbaubetroffenen anfängt zu laufen.

**Dr. Wolfgang Meurer (Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Hückelhoven):**

An mich wurden zwei Fragen gestellt, einmal ging es um die Frage der Anonymisierung. Was jetzt die Gutachten, die bei der Schlichtungsstelle oder der Anrufungsstelle vorgelegt werden, anbetrifft, bin ich der Meinung, dass die Gutachten den Beisitzern bzw. den Vorsitzenden zur Verfügung stehen sollten. Dafür wäre es aus meiner Sicht nicht erforderlich, überhaupt zu anonymisieren. Das wäre nichts anders als beim Gericht auch: Wenn da Akten angelegt werden, dann werden die auch nicht anonymisiert. Anders wäre es, wenn es wirklich angedacht wäre, das an Dritte, an Außenstehende herauszugeben. Dann wäre es in der Tat so, dass es sinnvoll wäre, das Grundstück zum einen und zum anderen die Namen zu anonymisieren. Das wäre die zweite Möglichkeit. Wenn man die interne Möglichkeit wählt, das heißt zumindest den Beisitzern das zur Verfügung stellt, ist es aus meiner Sicht gar nicht erforderlich, das zu anonymisieren.

Die zweite Frage von Frau Zentis: Im Wassenberger Bereich haben wir in der Tat zwei Besonderheiten. Wir haben einmal die Besonderheit von Senkungsschäden und darüber hinaus Hebungsschäden. Das ist aufgrund der Wasserhaltung eine Besonderheit im Bereich Wassenberg. Die zweite Besonderheit ist, dass wir neben den altbewährten Steinkohleschäden sozusagen zunehmend Braunkohleschäden haben. Die nehmen immer mehr überhand. Das führt in der Tat dazu, dass es in manchen Bereichen kompliziert wird. Einmal gibt es eine Zuständigkeitskarte, die regelt, ob einerseits die Anrufungsstelle oder andererseits die Schlichtungsstelle in Essen angerufen werden soll. Da ist es schon zweifelhaft, ob die Zuständigkeitskarte so zutreffend ist.

Der zweite Punkt ist, dass es dann auch inhaltlich so sein kann, dass wir die eine Stelle anrufen, aber die andere Stelle betroffen ist. Wir haben es innerhalb der Beisitzer im Rahmen einer Veranstaltung einmal so besprochen, dass wir in solchen Fällen, in denen beide in Betracht kommen, zweckmäßigerweise nach der Zuständigkeitskarte vorgehen, aber im Antrag darauf hinweisen, dass RWE beigeladen werden soll. Die Erfahrung ist aber so – ich habe viele Anträge erlebt –, ich habe aber keinen einzigen Fall erlebt, in dem das mal praktiziert wurde. Das heißt, es wurde ausdrücklich beantragt, dass neben dem EBV an der Schlichtungsveranstaltung dann eben auch RWE beigeladen wird, es ist aber nie umgesetzt worden.

Das heißt, so scheint es nicht zu funktionieren, sodass in der Tat einiges wieder dafür spricht, eine zentrale Stelle zu haben und es so zu regeln, dass sichergestellt ist, dass beide an den Terminen teilnehmen, dass an der Veranstaltung eben nicht nur EBV, sondern auch RWE teilnehmen kann, dass das beantragt wird und dass das auch so umgesetzt wird. Insofern ist es unsere Anregung, dass solche Anträge nicht zu eng

ausgelegt werden müssen. Wir haben einmal Hebungen-Senkungen. Da gibt es, Gott sei Dank!, keine Unterschreitung, aber EBV-Schäden, RWE-Schäden, dass man da einen Antrag stellt und beide mit an den Tisch kommen können. Das wäre aufgrund der Transparenz auch wichtig. Auch inhaltlich gibt es durchaus Fälle, in denen es kompliziert wird. Wir hatten zuletzt einen Fall der Bauwarnung. Bauwarnung ist in § 113 Bundesberggesetz geregelt. Das ist der Fall, dass beispielsweise einer einen Bauantrag stellt, eine Baugenehmigung erhält, aber dann eben da nicht bauen darf.

Es war jetzt in einem Fall in Hückelhoven so, dass dann vonseiten des EBV die Bauwarnung ausgesprochen wurde, was letztlich auch eher auf Gründe des RWE-Einflusses zurückzuführen ist. Das heißt, das sind Fälle. In der Schlichtungsstelle haben wir dann wiederum das weitere Problem, das die nur vorsieht, dass wir Substanzschäden und Sachschäden regeln und keine Wertentschädigung aufgrund einer Bauwarnung. Das heißt, auch da muss man feststellen, negativ ist, dass die Satzung teilweise zu eng gefasst ist. Es würde also Sinn machen, dass solche Fälle Bauwarnungen, Hebungsschäden, RWE, praktisch alles mitverhandelt werden kann. Wenn man es zu eng fasst, hat man da die Probleme, dass derjenige, der die Bauwarnung hat, zusätzlich ein selbstständiges Beweisverfahren vor Gericht anstrengen müsste und RWE und EBV beispielsweise auch nicht mit an den Tisch kommen. Da müsste man schon dahinkommen, dass so etwas zusammengefasst werden kann.

**Vorsitzender Frank Sundermann:** Vielen Dank. – Damit sind wir am Ende der dritten Fragerunde. Ich komme jetzt zur abschließenden vierten Fragerunde mit der Bitte, Fragen möglichst an eine Person zu adressieren und auch die Fragen so zu formulieren, dass ein Erkenntnisgewinn auch für alle vorhanden ist. – Auf meiner Liste stehen Herr Brockes, Herr Wirtz und Frau Zentis abschließend.

**Dietmar Brockes (FDP):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Das ist bei meinen Fragen immer selbstverständlich. Von daher brauche ich mich nicht einzugrenzen.

Ich würde gerne, um das Bild rund zu machen, an dieser Stelle unsere ständigen Sachverständigen, sprich die Vertreter der Unternehmen, mit einbinden wollen und deshalb die Frage stellen – ich sehe nur Vertreter von RWE, ich weiß nicht, ob die RAG auch anwesend ist –, wie Sie das sehen, die Punkte, die eben aufgeführt wurden, Schlichterspruch bis zu einer Höhe von 15.000 € als verbindlich anzusehen, Verzicht auf die Verjährung und die Übernahme der Anwaltskosten?

**Josef Wirtz (CDU):** Ich hätte noch zwei Fragen an die Sachverständigen. Die erste bezieht sich auf die Öffentlichkeitsarbeit. Man stellt immer wieder fest, dass Betroffene hilflos reagieren und nicht wissen, an wen sie sich wenden können und welche Rechte sie dann auch haben und wahrnehmen können. Deshalb meine erste Frage: Was können wir tun, um die Öffentlichkeitsarbeit zu intensivieren mit der Zielsetzung, dass die Leute, die Betroffenen dann auch wissen, an wen sie sich wenden können.

Die zweite Frage bezieht sich auf die Geschäftsordnung. Insbesondere für die Anrufungsstelle im rheinischen Revier hat es im vergangenen Jahr gewisse Irritationen gegeben. Wir hatten damals die Zuständigkeiten weitgehend an den Hohen Rat aus Köln,

sprich Braunkohlenausschuss, gegeben. Jetzt hat sich gezeigt, dass da viel Vertrauen durch gewisse Entscheidungen verlorengegangen ist. Ich möchte nicht näher darauf eingehen. Aber was kann man tun, damit die Betroffenen besser auf Augenhöhe mit den Entscheidungsträgern gestellt werden? Das Gleiche gilt für diesen Ausschuss, für dieses Parlament. Wir haben seinerzeit die beiden Stellen eingerichtet und waren dann weitgehend außen vor. Es ist nicht von mir beabsichtigt, mit der Frage hier die Gestaltungshoheit zu bekommen. Aber ich denke mir, dass wir in die Entscheidungsprozesse doch stärker miteinbezogen werden müssen, auch die Betroffenen-Verbände. Macht es vor diesem Hintergrund keinen Sinn, die Geschäftsordnung noch einmal zu überarbeiten?

**Gudrun Zentis (GRÜNE):** Ich denke, wenn wir zu einer anderen Organisation der Schlichtungsstellen kommen, müsste die Geschäftsordnung sowieso überarbeitet werden hin zu einer einheitlichen Schichtung.

Ich beziehe mich noch einmal auf Herrn Hovenjürgen, der 2010 geschildert hat, wie die Übereinkunft zustande gekommen ist. Wenige von uns, ich nicht, waren dabei. Meine ganz gezielte Frage an Herrn Dr. Terwiesche. Sie sagten eben, dass die Bergschadensbetroffenen in der funktionalen Bank nicht vertreten sind und Sie deshalb die Zuständigkeiten verlagern wollen. Der Unterausschuss Bergbausicherheit mag da vielleicht etwas weiter sein. Könnte man die Einbeziehung der Bergschadensbetroffenen nicht auch über das Landesplanungsgesetz regeln? Da hätte ich gerne eine Stellungnahme von Ihnen.

Meine Frage zur Wasserwirtschaft, ob die anderen Wasserverbände ähnliche Regelungen für ihren Bergbau enthalten wie die Erftverbandssatzung, sehe ich nicht beantwortet. Wir haben aber eine sehr gute Vorlage auch zu diesem Tagesordnungspunkt aus dem Ministerium erhalten, die aber noch nicht abschließend ist, weil Sie mit einigen Betroffenen, Vertretern noch nicht haben sprechen können. Deshalb würde ich bitten, wenn wir dann die überarbeitete Vorlage zu einem späteren Zeitpunkt, nachdem Sie auch mit den Unternehmen gesprochen haben, dass vielleicht auch der Punkt der Wasserwirtschaft hier noch mit aufgenommen wird.

**Vorsitzender Frank Sundermann:** Vielen Dank, Frau Zentis. – Bevor wir in die Beantwortung einsteigen, zwei Dinge von meiner Seite. Wir haben eine Sachverständigenanhörung. Ob die ständigen Sachverständigen gefragt werden, da sind wir uns nicht ganz einig, ob man das so machen könnte. Ich denke, wir sind hier im Unterausschuss Bergbausicherheit. Da haben wir auch schon relaxtere Lösungen gefunden, sodass ich das hier auf jeden Fall zulassen würde.

Die zweite Problematik, die sich dann ergibt, ist, dass die Sachverständigen von Unternehmerseite, Herr Hager und Herr Dr. Apen sind, die Stellvertreter sind Herr Dr. Knöchel und Herr Dr. Kulik, sodass ich eigentlich die Vertreter der RAG nicht zu Wort kommen lassen dürfte. Ich muss darauf formal verweisen.

Ich schaue in die Runde der anwesenden Abgeordneten. Wenn ich kein eindeutiges Kopfschütteln sehe, würde ich das an dieser Stelle vor dem gleichen Hintergrund, den ich eben geschildert habe, relaxt handhaben wollen.

(Josef Hovenjürgen [CDU]: Mit uns ist es kein Problem. Die Frage ist, ob Sie das dürfen.)

– Sie haben sicherlich Recht. Ich habe gesehen, dass fleißig mitgeschrieben worden ist. Ich denke, dass da eine Sprechfähigkeit gegeben ist. Ich stelle fest, das ist hier kein Problem. Dann machen wir das an dieser Stelle einmal so. Würde aber zunächst die geladenen Sachverständigen um die Beantwortung der Fragen bitten, dann die Vertreter der ständigen Sachverständigen.

**Dipl.-Ing. Peter Immekus (Büro für Bergschadensfragen und Bodenbewegung, Bergheim):** Herr Wirtz, zu der Frage Öffentlichkeitsarbeit: Da kann ich mich kurz fassen und sagen, Öffentlichkeitsarbeit ist eine Geschichte, die nichts Besonderes ist. Da sollte man einfach alle Register ziehen. Das haben die Bürgerinitiativen schon seit vielen Jahren gefordert, weil dort angeblich zu wenig gemacht wird. Da muss ich keine konkreten Vorschläge machen. Fakt ist, dass man dort mehr machen muss. Auch aus meiner Erfahrung weiß ich, dass wir die Betroffenen bisher immer noch zur Schlichtung hintragen müssen und wir sehr selten Betroffene haben, die von sich aus, weil sie die Schlichtungsstellen kennen, die Entscheidung treffen, dorthin zu gehen. Da muss sich unbedingt etwas ändern. Nur dann können auch die Schlichtungsstellen die Rückmeldung geben, inwieweit die angenommen werden. Sie sind sowohl in Essen als auch in Grevenbroich zu 99 % unbekannt in der breiten Mehrheit.

Was die Zuständigkeit der Schlichtungsstellen angeht, ist meine Meinung ganz eindeutig, dass die Zuständigkeit für beide Schlichtungsstellen beim Unterausschuss Bergbausicherheit liegen muss, einfach wegen des bestehenden Vertrauensverhältnisses der Betroffenen zu diesem Unterausschuss. Bei allen vorhandenen Meinungs-differenzen gibt es eine Grundbasis eines Vertrauens für die Arbeit hier im Unterausschuss. Und Sie, Herr Sundermann, haben in der letzten Sitzung zu Recht darauf hingewiesen, dass die Schlichtungsstellen ein Kind des Unterausschusses waren. Wenn das Sinn macht, wenn das wirklich so ist, dann darf die Mutter ihr Kind auch nicht jemandem anderen überlassen, der eventuell mit dem Kinderwagen woanders hinfährt. Eine Vertrauensbasis der am meisten betroffenen Verbände und der am meisten Betroffenen, so wie ich das mitbekommen habe, zum Braunkohlenausschuss besteht meiner Meinung nach nicht.

**Andreas Sikorski (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover):** Ich greife das Thema Öffentlichkeitsarbeit auf, das halte ich für einen ganz wichtigen Gesichtspunkt. Wie praktizieren wir das in meinem Haus? Wenn wir Informationen gegenüber Bürgern veranstalten beispielsweise im Zusammenhang mit induzierter Seismizität, wo wir in der Region erklären, was dort passiert ist, geben wir Herrn Arenhövel die Gelegenheit, die Arbeit der Schlichtungsstelle vorzustellen und die Verfahren dort zu praktizieren. Es hat sich aus meiner Sicht heraus bewährt, dass einerseits informiert wird über das, was passiert ist, andererseits auch aufgezeigt wird, wie man damit umgehen kann. Zu den anderen Fragen möchte ich mich an der Stelle nicht weiter äußern. Das habe ich schon zu einem früheren Zeitpunkt getan.

**Heinrich Spelthahn (Rheinische Initiative Bergschaden e. V., Jülich):** Meine Damen und Herren! Zur Öffentlichkeitsarbeit – Frage des Abgeordneten Wirtz –: Die Öffentlichkeitsarbeit kommt nicht an. Das ist das, was wir feststellen müssen bei den vielfältigen Bemühungen, die vonseiten der Geschäftsstellen gemacht werden sowohl in Essen als auch in Grevenbroich bzw. früher in Köln. Diese Informationen erreichen die Betroffenen nicht. Ich würde auch anregen, dass der Ansatzpunkt eigentlich ganz woanders zu suchen ist. Ich stelle ein Defizit unserer Kommunen fest, generell im rheinischen Revier, die sich mit dem Thema Braunkohle, Braunkohleschäden, Braunkohleletagebau überhaupt nicht in der angemessenen Weise beschäftigen, sondern das Thema möglichst unter dem Tisch halten.

Als leuchtendes Gegenbeispiel für meine These möchte ich die Stadt Mönchengladbach erwähnen, die in vorbildlicher Art und Weise ihre Bürger betreut. Das ist in den weitesten übrigen Bereichen nicht der Fall. Dort sehe ich auch die Nähe zwischen den Betroffenen und den Absendern von Informationen als die kürzeste und würde es deshalb für sehr sinnvoll halten, dass die Kommunen endlich, vielleicht auch mit Ihrer Unterstützung hier, diese Arbeit aufnehmen und begreifen und sie zu einer ständigen Begleitung machen, denn die Bergschäden vor Ort greifen in vielerlei Lebensverhältnisse ein. Das ist eine Aufgabe der Kommunen, dort nicht nur ihre eigenen Interessen zu verfolgen, sondern auch weitere. Das würde auch die Position der Kommunen stärken.

Es wurde eben von Herrn Dr. Terwiesche schon festgestellt, dass die Betroffenen im Braunkohlenausschuss in der Tat völlig unterrepräsentiert sind. Das heißt, die Gemeinden sind nicht dort vertreten, sie sind nur in den Unterausschüssen, sofern sie existieren würden – sie existieren leider nicht mehr –, repräsentiert. Dort werden Interessen kollektiv durch die Kreise wahrgenommen, was nicht zu einer interessengerechten Vertreter der Interessen führt.

Der Braunkohlenausschuss hat im Übrigen keinerlei Zuständigkeiten für irgendwelche Bergschadensregulierungen. Deshalb war der Kompromiss, Herr Hovenjürgen, der vor sechs oder sieben Jahren angestrebt worden ist, sicherlich unter dem Aspekt der damals drohenden Landtagswahl zu verstehen. Es müsste sicherlich dahin wieder zurückgeführt werden, was für mich als Bürger, als Jurist, als Demokrat selbstverständlich ist. Die Landesebene löst das Problem landesweit. Es kann keine andere Landesorganisation geben, die das Königreich – ich habe eben diese Formulierung schon einmal gebraucht – Köln für die Braunkohlengeschädigten aufmacht. Hier muss die Verantwortung des Bergbauunterausschusses wieder sichtbar gemacht werden. Er muss die Oberhoheit, so wäre jedenfalls meine Vorstellung, behalten und sie gegebenenfalls durchsetzen können.

**Dr. Michael Terwiesche (GTW, Düsseldorf):** Frau Zentis, ich schließe direkt da an, wo mein Vorredner aufgehört hat. Natürlich kann man das Landesplanungsgesetz ändern. Man kann in § 21 in die funktionale Bank eine neue Nummer aufnehmen und dort reinschreiben, dass auch ein Vertreter oder mehrere Vertreter der Bergbaubetroffenen stimmberechtigte Mitglieder des Braunkohlenausschusses sein sollen. Nur, löst das das Problem? Noch einmal: Die Aufgabe des Braunkohlenausschusses ist es,

die Braunkohlenplanung durchzuführen. Die Braunkohlenplanung ist das, was die Betroffenen schädigt, nämlich die Umsetzung der Braunkohlenplanung.

Jetzt möchte ich an das anschließen, was Herr Sikorski vor ein paar Minuten völlig zu Recht gesagt hat: Diese Schlichtungsstellen leben von der Akzeptanz der Betroffenen. Und diese Akzeptanz der Betroffenen ist meines Erachtens eher übersichtlich, wenn Träger der Schlichtungsstelle eine Veranstaltung ist, die für deren Schäden ursächlich ist, nämlich die Braunkohlenplanung. Das heißt, die Trägerschaft der Schlichtungsstelle muss weg vom Braunkohlenausschuss und zwar hin zu der Veranstaltung, in der auch Bergbaubetroffene nicht nur Sitz, sondern auch Stimme haben, wo Öffentlichkeit hergestellt wird. Hier sitzen sehr viele Bergbaubetroffene, hier sitzen Bergbaubetroffenenverbände. Zwei Bergbaubetroffenenverbände haben hier Sitz und Stimme. Hier findet Öffentlichkeit, hier findet Transparenz statt. Deswegen findet hier auch Akzeptanz statt. Deswegen plädiere ich dafür, als Trägerschaft für die Schlichtungsstelle, jedenfalls für die Braunkohlenschlichtungsstelle, den Unterausschuss zu installieren.

**Dr. Wolfgang Meurer (Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Hückelhoven):**

An mich wurden jetzt keine Fragen konkret gestellt. Deswegen möchte ich noch kurz auf den Gesichtspunkt der Öffentlichkeitsarbeit eingehen. Die Anrufungsstelle und Schlichtungsstelle hat etwas mit Vertrauen zu tun. Vertrauen ist in der Tat aus meiner Sicht ein wichtiger Schritt, dass man da eine gewisse Transparenz herstellt. Das heißt, dass zum einen – da sind wir bei dem Stichwort Ortstermin obligatorisch – dadurch zum Beispiel dem Antragsteller vermittelt wird, dass man sich auch vor Ort von den Gegebenheiten vergewissert, sie sich vor Ort anschaut und dass dann der Schlichterspruch, egal wie er ausgeht, jedenfalls das Gefühl vermittelt, dass man sich mit der Sache auseinandergesetzt hat und nicht vom Schreibtisch aus entschieden hat.

Das andere wäre halt, um eine gewisse Transparenz herzustellen, was eben auch schon besprochen wurde, die Einrichtung eines Datenpools, womit dann auch eine gewisse Transparenz hergestellt wird. Bei vielen Betroffenen ist das Gefühl, dass im Grunde genommen oftmals gar nicht der große Unterschied gesehen wird zwischen der Schlichtungsstelle und der Anrufungsstelle einerseits und RWE, EBV oder Ruhrkohle andererseits. Das heißt, man hat oftmals das Gefühl, dass dann die Entscheider doch von einem sehr weit entfernt sind. Um dieses Gefühl zu vermeiden, wären diese beiden Punkte aus meiner Sicht sehr wichtig und ein großer Schritt, um eine gewisse Akzeptanz herzustellen und damit auch die Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern.

**Dr. Lars Kulik (RWE):** Schönen Dank, Herr Sundermann, dass wir Gelegenheit haben, kurz die Fragen zu beantworten. Bevor ich auf die Fragen eingehe, vielleicht aus unserer Sicht kurz eine Stellungnahme. Unseres Erachtens hat sich die Anrufungsstelle Braunkohle – für die kann ich nur sprechen – in den letzten Jahren bewährt. Einige Anregungen zur Verbesserung der Arbeit haben wir mit Schreiben vom April letzten Jahres auch an die Beteiligten verteilt. Die Dinge, die wir da umsetzen können, beispielsweise Prozessbeschleunigung haben wir umgesetzt gemäß Transparenzvereinbarung. Damit diese Bewährung bzw. auch das vernünftige Arbeiten so stattfindet,

ist für uns besonders wichtig die sachorientierte Aufarbeitung durch entsprechende Fachgutachten.

Die Rechtsexpertise – jetzt leite ich über zu den Fragen von Herrn Brockes – wird unseres Erachtens über die Vorsitzenden sichergestellt. Weitere Anwälte machen unseres Erachtens keinen Sinn, sondern hier geht es um die sachorientierte Aufarbeitung der Fälle auch im Sinne der eben angesprochenen Akzeptanz. Von daher wollen wir da auch keine Anwaltskosten übernehmen.

Der zweite Punkt war die Frage der Höchstgrenze, Herr Brockes. Hier muss man auch sagen, es geht hier um die Frage: Ist es ein Bergschaden oder ist es kein Bergschaden? Wenn es ein Bergschaden ist und er wird so geschlichtet, dann zahlen wir ihn, egal, wie hoch er ist. Ist es keiner, zahlen wir nicht. Von daher macht die Frage der Höchstgrenze da für uns keinen Sinn.

**Roland Pawliki (RAG):** Vielen Dank, Herr Sundermann! Herr Brockes, Ihre Fragestellung würde ich gerne differenziert beantworten. Zum juristischen Teil wird meine Kollegin gleich ergänzen. Zum ersten Teil Ihrer Frage, zu der Verbindlichkeit des Schlichterspruches: Wir blicken auch auf viele Jahre Schlichtungsbearbeitung zurück. Letztendlich sind alle Schlichtungsfälle insoweit einvernehmlich abgewickelt worden. Da stellt sich für uns auch nicht die Frage einer Deckelung bzw. eine Verbindlichkeit in einer bestimmten Höhe. Die heute genannten 10.000 € bis 15.000 € mögen ein Durchschnitt sein. In der Praxis ist es auch so, dass letztendlich Entschädigungszahlen darüber hinausgehen, möglicherweise sogar einen sechsstelligen Bereich annehmen. Zum anderen können auch Regulierungsarbeiten als Ergebnis des Schlichtungsverfahrens resultieren. Dort sind auch Regulierungsmaßnahmen möglich, die in einen sechsstelligen Bereich gehen. Diese Deckelung, Verbindlichkeit 10.000 € bis 15.000 € ist für uns auch kein Thema und auch in der Praxis nie von Relevanz gewesen.

**Marion Plinke (RAG):** Ich werde jetzt zu den rechtlichen Gesichtspunkten kurz etwas sagen. Was die Verfahrenskosten angeht, teilen wir selbstverständlich die Auffassung unserer Kolleginnen aus der Braunkohle. Es ist so, dass wir für Beweiserhebungskosten die Interessenvertretungen der betroffenen Seite und auch für die Einholung erforderlicher Sachverständigenkosten ohnehin schon unseren Kostenbeitrag leisten und damit sicherstellen, dass die Betroffenen-Seite eben nicht rechtlos gestellt wird und durch diese Interessenvertretung, wenn sie denn erforderlich ist, entstehende Kosten nicht selbst tragen muss. Von daher sehen wir da keinen Novellierungsbedarf.

Was die Verjährungsfragen angeht, muss man sicherlich differenzieren. Was die 30-jährige Verjährungsfrist angeht, ist das eine Regelung, die aus dem BGB stammt, aus dem Bundesberggesetz, das insoweit auf das BGB verweist. Das sind Bundesgesetze. Das ist schwierig zu ändern. Ein freiwilliger Verzicht komplett auf Verjährungsfragen bei Bergschadensangelegenheiten ist sicherlich nicht in unserem Interesse, ist aber aus unserer Sicht heraus auch nicht sachgerecht. Die Verjährung dient dem Rechtsfrieden. Damit soll zum Beispiel sichergestellt werden, dass Beweiserhebungen für lang zurückliegende Sachverhalte – eben war von 150 Jahren die Rede – nicht mehr erforderlich sind, weil derartige Beweise in aller Regel nicht mehr zu ermitteln sind.

Von daher ist da eine Schranke mit diesen 30 Jahren eingezogen worden, die wir aber auch für sachgerecht halten.

Womit wir keine Probleme hätten, worüber man sicherlich sprechen könnte, ist die Frage, ob die Hemmung des Laufs der Verjährungsfristen im Anschluss an einen Schlichtungsspruch mit einem oder drei oder sechs Monaten bemessen wird. Man muss darüber sicherlich reden, dass es da praktische Probleme gibt bei der Entscheidung darüber, ob und welches Gericht eingeschaltet wird, ob da Sachverständigen-gutachten noch erforderlich sind oder nicht. Das können wir durchaus nachvollziehen. Da sind wir sicherlich redebereit.

**Vorsitzender Frank Sundermann:** Vielen Dank. – Damit kommen wir an das Ende dieses Tagesordnungspunktes. Ich bedanke mich bei allen Sachverständigen für ihre Sachverständigenaussagen. Ich denke, Sie haben uns allen viele Informationen mit auf den Weg gegeben, dass wir uns dieser Problematik zukünftig stellen können.

Ich mache darauf aufmerksam, dass das Protokoll, das ein Wortprotokoll ist, hiermit endet, weil es gleich wieder eine normale Unterausschusssitzung ist. Das Einfachste ist, wir machen irgendwann einen richtigen Ausschuss daraus. Dann haben wir auf jeden Fall immer eine Protokollierung.

(Josef Hovenjürgen [CDU]: Das wäre ein Ansatz.)

– Stell einen Antrag, Josef! – Wir sind damit am Ende. Gestatten Sie mir noch zwei Sätze: Dieses Mutterschaftsverhältnis dieses Ausschusses zu den Schlichtungsstellen stimmt auf jeden Fall. Das sehe ich bei allen so. Das wurde auch dadurch bestätigt, dass wir einen einstimmigen Antrag im Landtag gehabt haben, in dem wir gesagt haben: Jawohl, wir kümmern uns weiter um diese Schlichtungsstellen. Wir wollen eine Fortentwicklung. Sie können sicher sein, dass wir Sie auf diesem Weg auch weiter begleiten werden. – Ich schließe damit den Tagesordnungspunkt 1 und würde mich von den Sachverständigen auch insoweit verabschieden. Ich wünsche Ihnen einen guten Heimweg und alles Gute!

gez. Frank Sundermann  
Vorsitzender

## Anlagen

07.04.2016/12.04.2016

170





# **Sitzung des Unterausschusses „Bergbausicherheit“**

---

**am 26. Februar 2016  
im Landtag NRW  
in Düsseldorf**

**Bericht 2015/2016 der Schlichtungsstelle Bergschaden  
NRW**

# Stand der Verfahren 2009

Landtag Nordrhein-Westfalen

- 34 -

Anlage zur TOP 2, Seite 2

APr 16/1185

	Gesamt	Zustimmung	Ablehnung	Verhandlungsergebnis	aufgelaufene Zahlungen	Ø Verfahrensdauer
RAG	37	30	7	- 28 Fälle durch Vergleich - 2 Fälle sonstige Erledigung	94.100,-- €	s. U.
EBV	12	7	5	- 2 Fälle durch Vergleich - 1 Fall sonstige Erledigung - 1 Fall Schlichtungsspruch - 3 Fälle durch Antrag zurückgewiesen	2.500,-- €	s. U.
IBB	/	/	/	/	/	/
<b>Gesamt</b>	<b>49</b>	<b>37</b>	<b>12</b>	<b>alle Verfahren abgeschlossen</b>	<b>96.600,-- €</b>	<b>7 Monate</b>

# Stand der Verfahren 2010

Landtag Nordrhein-Westfalen

- 35 -

APr 16/185

Anlage zu TOP 2, Seite 3

	Gesamt	Zustimmung	Ablehnung	Verhandlungs- ergebnis	aufgelaufene Zahlungen	Ø Verfahrens- dauer
RAG	62*	51	8	- 39 Fälle durch Vergleich - 4 Fälle beendet durch Schlichtungskommission - 8 Fälle sonstige Erledigung	272.657,-- €	S. U.
EBV	5	3	2	- 3 Fälle durch Vergleich	10.500,-- €	S. U.
IBB	4	4	/	- 4 Fälle sonstige Erledigung	168.000,-- €	S. U.
<b>Gesamt</b>	<b>71</b>	<b>58</b>	<b>10</b>	<b>alle Verfahren abgeschlossen</b>	<b>451.157,-- €</b>	<b>8 Monate</b>

\*Bei drei Fällen sonstige Erledigung  
 - Erledigung ohne Schlichtungskommission  
 - Erledigung durch Schadensbeseitigung  
 - Erledigung durch Annahme Regulierungsangebot

# Stand der Verfahren 2011

Landtag Nordrhein-Westfalen

- 36 -

APr 16/1185

Anlage zu TOP 2, Seite 4

	Gesamt	Zustimmung	Ablehnung	Verhandlungs- ergebnis	aufgelaufene Zahlungen	Ø Verfahrens- dauer
RAG	95*	84	9	- 62 Fälle durch Vergleich - 22 Fälle durch sonstige Erledigung	728.382,-- €	s. U.
EBV	9	5	4	- 3 Fälle durch Vergleich - 2 Fälle durch sonstige Erledigung	0,00-- €	s. U.
IBB	4	4	/	- 4 Fälle durch Vergleich	90.650,-- €	s. U.
<b>Gesamt</b>	<b>108</b>	<b>93</b>	<b>13</b>	<b>alle Verfahren abgeschlossen</b>	<b>819.032,-- €</b>	<b>7 Monate</b>

# Stand der Verfahren 2012

Steinkohle

	Gesamt	Zustimmung	Ablehnung	Verhandlungsergebnis	aufgelaufene Zahlungen	Ø Verfahrensdauer
RAG	88 <sup>1</sup>	82	5	- 53 Fälle durch Vergleich - 29 Fälle durch sonstige Erledigung	1.233.467,-- €	s. U.
EBV	10 <sup>2</sup>	8	1	- 5 Fälle durch Vergleich - 3 Fälle durch sonstige Erledigung	18.800,-- €	s. U.
IBB	1	1	/	- 1 Fall durch sonstige Erledigung	1.000,-- €	s. U.
<b>Gesamt</b>	<b>99</b>	<b>91</b>	<b>6</b>	<b>alle Verfahren abgeschlossen</b>	<b>1.253.267,-- €</b>	<b>8 Monate</b>

Land Nordrhein-Westfalen

- 37 -

Anlage zu TOP 2, Seite 5  
APr 16/118

1. Nichtzustimmung zu einem offiziellen Schlichtungsverfahren/Erörterungstermin  
2. Erörterungstermin außerhalb der Schlichtung

# Stand der Verfahren 2013

	Gesamt	Zustimmung	Ablehnung	Verhandlungs- ergebnis	aufgelaufene Zahlungen	Ø Verfahrens- dauer
RAG	124*	118	4	- 58 Fälle durch Vergleich - 1 Fall Gutachter- beauftragung - 59 Fälle durch sonstige Erledigung ( z. B. Antragsrücknahme oder Feststellung der Verjährung)	1.278.162,-- €	s. U.
EBV	1	1	/	- 1 Fall durch sonstige Erledigung (Messung wird im zweijährigen Turnus wiederholt)	0,00,-- €	s. U.
IBB	2	2	/	- 2 Fälle durch sonstige Erledigung	0,00,-- €	s. U.
<b>Gesamt</b>	<b>127</b>	<b>121</b>	<b>4</b>	<b>* 1 Verfahren offen</b>	<b>1.278.162,-- €</b>	<b>7 Monate</b>

Land Nordrhein-Westfalen

- 38 -

Anlage zu TOP Seite 6

AP 16/1185

\*Bei einem Fall Erörterungsgespräch

\*Bei einem Fall Einigung vor Schlichtungsverhandlung

\* Aufwendiges Gutachten

# Stand der Verfahren 2014

	Gesamt	Zustimmung	Ablehnung	Verhandlungs- ergebnis	aufgelaufene Zahlungen	Ø Verfahrens- -dauer
RAG	88	84	4	- 59 Fälle durch Vergleich - 3 Fälle im laufenden Verfahren - 22 Fälle durch sonstige Erledigung ( z. B. Antragsrücknahme oder Feststellung der Verjährung)	382.008,-- €	S. U.
EBV	6	6	/	- 2 Fälle durch Vergleich - 4 Fälle durch sonstige Erledigung (Antragsrücknahme etc.)	6.500,-- €	S. U.
IBB	2	2	/	- 2 Fälle durch sonstige Erledigung (Antragsrücknahme etc.)	35.500,-- €	S. U.
<b>Gesamt</b>	<b>96</b>	<b>92</b>	<b>4</b>	<b>3 Verfahren offen</b>	<b>424.008,-- €</b>	<b>6 Monate</b>

Land Nordrhein-Westfalen

- 39 -

Anlage zu TOP Seite 7

APr. 16/1185

# Stand der Verfahren 2015

	Gesamt	Zustimmung	Ablehnung	Verhandlungs- ergebnis	aufgelaufene Zahlungen	Ø Verfahrens- dauer
RAG	101 <sup>1</sup>	89	4	- 40 Fälle durch Vergleich - 6 Fälle Gutachter- beauftragung - 19 Fälle im laufenden Verfahren - 24 Fälle durch sonstige Erledigung ( z. B. Antragsrücknahme oder Feststellung der Verjährung),	153.835,-- €	s. U.
EBV	7 <sup>2</sup>	4	2	- 1 Fall durch Vergleich - 1 Fall im laufenden Verfahren - 2 Fälle durch sonstige Erledigung	2.500,-- €	s. U.
IBB	3	3	/	- 1 Fall im laufenden Verfahren - 2 Fälle durch sonstige Erledigung	34.000,-- €	s. U.
<b>Gesamt</b>	<b>111</b>	<b>96</b>	<b>6</b>	<b>27 Verfahren offen</b>	<b>190.335,-- €</b>	<b>4 Monate</b>

Landtag Nordrhein-Westfalen

- 40 -

Anlage zu TOP 2, Seite 8

APr 16/1185

1. Bei einem Verfahren/Ablehnung/Zustimmung noch offen, fünf Verfahren ruhen wegen Verhandlungen der Beteiligten außerhalb des Schlichtungsverfahrens, ein Verfahren zurzeit Nichteröffnung wg. Verfahrensunmöglichkeit und ein Verfahren Erledigung ohne Schlichtungskommission

2. Bei einem Verfahren/Ablehnung/Zustimmung noch offen



# Stand der Verfahren 2016

	Gesamt	Zustimmung	Ablehnung	Verhandlungs- ergebnis	aufgelaufene Zahlungen	Ø Verfahrens- dauer
RAG	14*	10	/	- 14 Fälle im laufenden Verfahren	0,00,-- €	/
EBV	1	1	/	- 1 Fall im laufenden Verfahren	0,00,-- €	/
IBB	/	/	/		0,00,-- €	/
<b>Gesamt</b>	<b>15</b>	<b>11</b>	<b>/</b>	<b>15 Verfahren offen</b>	<b>0,00,-- €</b>	<b>/</b>

Landtag Nordrhein-Westfalen

- 41 -

APr 16/1185  
Anlage zu TOP 2, Seite 9

\* Bei vier Verfahren Ablehnung/Zustimmung noch offen

# Gesamtübersicht 2009 bis 2016

Steinkohle

	Ge- samt	Zustimmung	Ablehnung	aufgelaufene Zahlungen	Ø Verfahrens- dauer	Verfahren abge- schlossen	Verfahren offen
2009	49	37	12	96.600,-- €	7 Monate	37	/
2010	71*	58	10	451.157,-- €	8 Monate	58	/
2011	108*	93	13	819.032,-- €	7 Monate	93	/
2012	99*	91	6	1.253.267,-- €	8 Monate	91	/
2013	127*	121	4	1.278.162,-- €	7 Monate	120	1
2014	96	92	4	424.008,-- €	6 Monate	89	3
2015	111*	96	6	190.335,-- €	4 Monate	69	27
2016	15*	11	/	0,00,-- €	/	/	/
<b>Gesamt</b>	<b>676</b>	<b>599</b>	<b>55</b>	<b>4.512.561,-- €</b>	<b>7 Monate</b>	<b>557</b>	<b>31</b>

Landtag Nordrhein-Westfalen

- 42 -

Anlage zu TOP 2, Seite 10  
APr 16/185

# Fälle sonstiger Erledigung

---

Die Fälle sonstiger Erledigung beschreiben folgende Verfahrenskonstellationen:

## 1. Antragsrücknahme aus tatsächlichen Gründen

Nach Behandlung und Belehrung durch die Schlichtungskommission bzgl. der Erfolglosigkeit des Schlichtungsantrages, z. B. keine bergbaubedingte Schäden feststellbar, sondern reine nicht durch den Bergbau bedingte Bauschäden am Objekt, Folge: Antragsrücknahme

## 2. Antragsrücknahme aus rechtlichen Gründen, z. B. Verjährung

In entsprechender Behandlung zu Ziff. 1 Hinweis auf z. B. die Verjährungsproblematik, Folge: Antragsrücknahme

**3. Kontrollmessungen** zur Verifikation von Gebäudeveränderungen im Sinne eines Einzelfall-Monitorings. Diese Verfahren werden in ein bis zwei Jahren im Rahmen der Wiedervorlage zu einer erneuten Behandlung aufgerufen.

# Verfahrensbewertung

---

- Die Schlichtungsstelle Bergschaden NRW blickt nach fast 7 Jahren (seit April 2009) auf rund 700 Schlichtungsverfahren zurück. 557 Verfahren sind abgeschlossen.
- Die Ablehnungsquote von rund 9 % (Nichtzustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens) ist in jedem Einzelfall durch die Geschäftsstelle auf die Begründetheit der Ablehnung geprüft worden. Beanstandungen der Ablehnung waren nicht erforderlich. In wenigen Einzelfällen ist nach bilateralen Gesprächen mit den Antragsgegnern eine zielführende Verfahrensvereinbarung getroffen worden.
- In den Jahren seit 2009 hat es in Verbindung mit der Berichterstattung in den Medien Schwerpunkte gegeben, z. B. Undichtigkeit von Abwasserleitungen, Erschütterungsschäden oder aktuell Grubenwasseranstieg. Eine durchgehende Schwerpunktbildung ist allerdings nicht erkennbar.
- In 2014 waren verstärkt Fälle der Vernässung von Grundstücken durch Instandsetzung der Nebenflüsse der Emscher aufgetreten. Grund: Wegfall der natürlichen Dränage der Grundstücke. In 2015 fehlt eine Schwerpunktbildung.
- Ebenso ist das Thema Grubenwasseranstieg in einigen Schlichtungsverfahren mitangesprochen worden, zum Teil zurzeit mit Moratorium.
- In 2015 sind Fälle von anderen Bergwerken (ABW) bisher in 2 Fällen relevant geworden. In 2016 bisher keiner.

# Verfahrensbewertung

---

- Die Schlichtungsstelle hat mit Wirkung zum 01.11.2015 einen neuen Internetauftritt unter [www.schlichtungsstelle-bergschaden.de](http://www.schlichtungsstelle-bergschaden.de) online gestellt. Eine Vielzahl der von den Antragstellern aufgeworfenen Fragestellungen können dort unmittelbar über FAQ beantwortet werden.
- Die in 2014 durchgeführten größeren Informationsveranstaltungen sind durch Einzelgespräche vor Ort ersetzt worden. Ansatz: Information vor Ort wurde konsequent umgesetzt.
- Die Verlagerung vom Verhandlungstermin verstärkt zum Ortstermin ist im Jahre 2015 in Abstimmung mit allen Verfahrensbeteiligten intensiv fortgeführt worden. Die Quote beträgt im Jahr 2015 37,2 % von ca. 5 bis ca. 10 % in den Anfangsjahren 2009 bis 2011.
- Informationen zur Schlichtungsstelle sind wie bisher abzurufen unter [www.metropoleruhr.de](http://www.metropoleruhr.de) und unter dem neuen Internetauftritt [www.schlichtungsstelle-bergschaden.de](http://www.schlichtungsstelle-bergschaden.de)

**Ich bedanke mich für Ihre  
Aufmerksamkeit**



**Geschäftsbericht**  
**der Anrufungsstelle Bergschaden**  
**Braunkohle NRW**  
**am 26. Februar 2016**  
**im Unterausschuss Bergbausicherheit**  
**in Düsseldorf**

# I. Statistische Auswertung

## Stand der Verfahren 2015

---

	Gesamt	Zustimmung	Ablehnung	Verhandlungs- Ergebnis	aufgelaufene Zahlungen	Ø Verfahrens- dauer
RWE Power	8	8	-	-	-	-



# Gesamtübersicht 2010 bis 2015

	Gesamt	Abgeschlossen (+)	Abgeschlossen (-)	aufgelaufene Zahlungen	Ø Verfahrensdauer
2010	6	3	2	69.500,--€	10 Monate
2011	40	12	13	573.238,--€	12 Monate
2012	38	13	10	60.611,--€	8 Monate
2013	53	6	14	35.500,--€	3 Monate
2014	19	14	16	135.332,--€	12 Monate
2015	8	3	12	19.500,- €	21 Monate
<b>Gesamt</b>	<b>164</b>	<b>51</b>	<b>67</b>	<b>893.601,--€</b>	<b>11 Monate</b>

# Offene Verfahren aus den Jahren

---

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	----	11	8	10	9	8

## II. Verfahrensbewertung

---

- Die Beauftragung von Sachverständigen ist für die Anrufungsstelle schwierig, weil nicht alle Sachverständigen von den Beteiligten akzeptiert werden.
- Eine Verkürzung der Bearbeitungszeit dürfte kaum zu erreichen sein, da die in aller Regel komplexen Gutachten Zeit in Anspruch nehmen
- Die Gutachter werden aber regelmäßig erinnert.
- Die Zusammenarbeit mit dem Erftverband, dem Geologischen Dienst und dem Rhein-Kreis-Neuss ist nach den bisherigen Erkenntnissen unproblematisch
- Verlagerung der Geschäftsstelle von Köln nach Grevenbroich erfolgte ohne Schwierigkeiten

## III. Ausblick

---

- Besuch bei den kommunalen Behördenleiterinnen und Behördenleiter
- Die regelmäßige Durchführung von Informations-terminen u.a., für die Städte und Kommunen
- Neuer Flyer
- Neuer Internetauftritt
- Neue E-Mail-Anschrift

**Ich bedanke mich für Ihre  
Aufmerksamkeit**